



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bohlendorf“

Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf



September 2023
(aktualisiert November 2024)

Auftraggeber: Lieblingsplatz Rügen Grundbesitz GmbH & Co. KG
Im Bad 73
25826 St. Peter Ording

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
office@plan-oe.de
Geschäftsführer: Dr. René Kristen
Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Tobias Geitz (M. Sc. Biologie)
Lucia Gomes (M. Sc. Biologie)
Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)
Pauline Rathmann (M. Sc. Biologie)
Ferdinand Reinhold (M. Sc. Biologie)

Änderungen sind kursiv geschrieben

Biebertal, 05.09.2023
(aktualisiert 22.11.2024)

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Methodik.....	7
1.3.1 Säugetiere.....	7
1.3.2 Reptilien.....	8
1.3.3 Amphibien.....	8
1.3.4 Avifauna.....	10
1.4 Datengrundlagen	10
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	11
2.1 Beschreibung des Vorhabens	11
2.2 Relevante Projektwirkungen	11
3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	13
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.1.2.1 Säugetiere	13
3.1.2.2 Reptilien	37
3.1.2.3 Amphibien.....	38
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	51
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	91
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	91
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	92
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	95
6 Zusammenfassung	96
7 Literatur	101
8 Relevanzprüfung (Anhang)	103

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Bereich des Hotels „Lieblingsplatz“ im Ortsteil Bohlendorf in der Gemeinde Wiek ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Geltungsbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in Kapitel 4 festgelegt.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

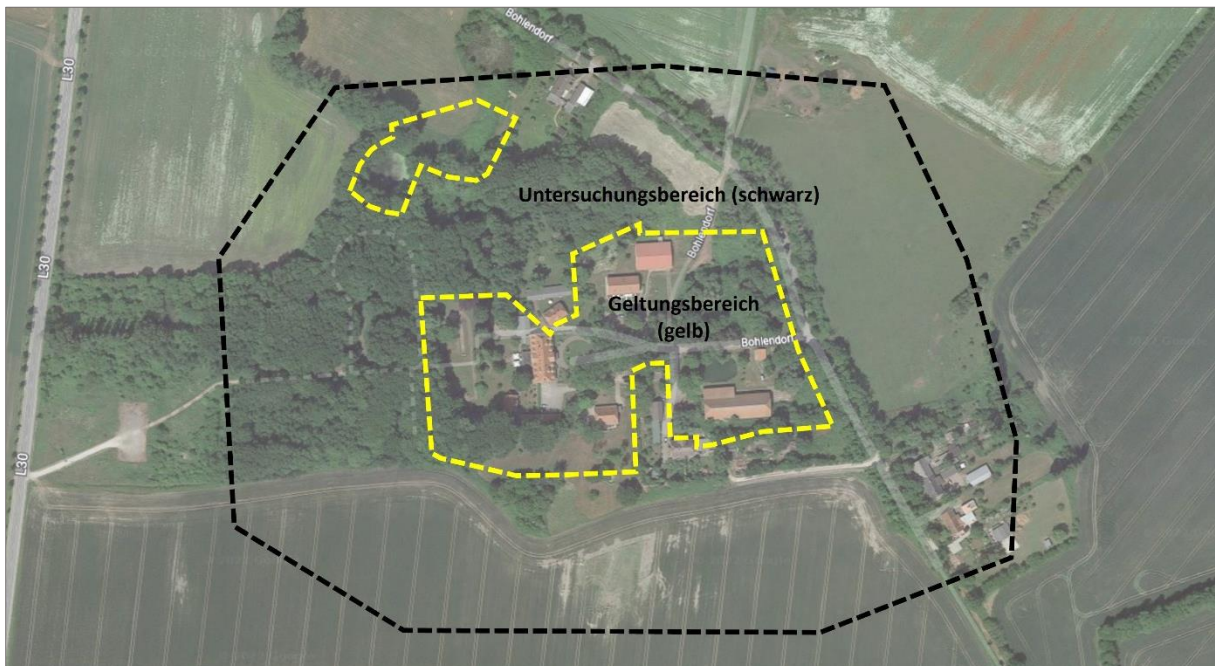


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereich (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bohlendorf“; Gemeinde Wiek (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine

erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt entsprechend dem Leitfaden für Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG, 2010).

1.3.1 Säugetiere

Die Feldbestimmung und systematische Erfassung von Fledermausvorkommen mit Hilfe von Detektoren wurde seit Beginn der 1980er Jahre zunehmend verbessert. Heute nimmt die Detektorarbeit in der Erfassung von Fledermausvorkommen eine zentrale Rolle ein. Als Grundlage dienen neben der exakten Beschreibung der Rufsequenzen unter bestimmten Verhaltenssituationen, die Weiterentwicklung der Aufnahme- und Analysetechniken sowie die methodische Weiterentwicklung der systematischen Erfassung und Bewertung von Fledermausvorkommen in der Landschaft.

Im Untersuchungsbereich wurden sieben Detektorbegehungen und zwei Schwarmsuchen durchgeführt (Tab. 1). Während der Begehungen wurde jeder mit dem Detektor wahrnehmbare Ruf protokolliert und verortet. Als Detektor wurde das Modell EM 3+ und Echo Meter Touch 2 Pro (Wildlife Acoustics) eingesetzt. Die Feldbestimmung erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe.
- Größe und Flugverhalten der Fledermaus.
- Allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Im Untersuchungsbereich wurden zudem Untersuchungen mittels Bat-Recorder durchgeführt (Tab. 1). Hierbei wurden das Modell Song Meter Mini Bat der Firma Wildlife Acoustics eingesetzt. Bat-Recorder haben den Vorteil, dass sie die Rufe von Fledermäusen über längere Zeiträume automatisch erfassen. Hierdurch werden zufällige Aktivitätsschwankungen ausgeglichen. Gleichzeitig erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit für weniger aktive Arten und für zeitlich begrenzte Vorkommen (z. B. Transferflüge). Die Auswertung der Aufnahmen wurde mit Hilfe von KALEIDOSCOPE PRO 5 und SKIBA (2009) durchgeführt.

Einige der heimischen Fledermausarten nutzen Stammanrisse, Baumhöhlen, abgeplatzte Baumrinde und Spalten in Bäumen als Sommerquartier und in einigen Fällen auch als Winterquartier. Daher wurde an einer Begehungen der Baumbestand im Geltungsbereich mittels Fernglas vom Boden aus auf die Eignung von Quartieren untersucht (Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 09.06.2022 wurden die vorhandenen Gebäudeteile (Fassaden, Traufe, Dachböden usw.) auf das aktuelle Vorkommen von artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten (Vögel, Fledermäuse) untersucht. Daneben wurden Hinweise auf Altnester, Winterquartiere sowie frühere Wochenstuben oder Quartiere durch das Absuchen von Spalten, Ritzen und andere geeignete Strukturen erfasst.

Tab. 1: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	13.05.2022	Detektorbegehung, Schwarmsuche
2. Begehung	26.05.2022	Detektorbegehung
3. Begehung	08.06.2022	Detektorbegehung, Schwarmsuche
4. Begehung	09.06.2022	Gebäudekontrolle
5. Begehung	10.06.2022	Detektorbegehung
6. Begehung	23.06.2022	Detektorbegehung
7. Begehung	12.07.2022	Detektorbegehung
8. Begehung	09.08.2022	Detektorbegehung
9. Begehung	21.02.2023	Kontrolle auf Höhlenbäume, des Fledermausturm sowie Paarungsquartiere
Bat-Recorder	12.05. - 15.05.2022	Automatische Langzeiterfassung Periode 1
Bat-Recorder	21.06. - 24.06.2022	Automatische Langzeiterfassung Periode 2
Bat-Recorder	11.07. - 13.07.2022	Automatische Langzeiterfassung Periode 3

1.3.2 Reptilien

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von Mai bis August 2022 untersucht (Tab. 2). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	12.05.2022	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	24.05.2022	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	08.06.2022	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	23.06.2022	Absuchen des Plangebiets
5. Begehung	12.07.2022	Absuchen des Plangebiets
6. Begehung	09.08.2022	Absuchen des Plangebiets

1.3.3 Amphibien

Zur Kartierung der Amphibien wurden besonders die Gehölzränder und die temporär und ständig wasserführenden Bereiche des Untersuchungsbereichs nach Amphibien abgesucht. Zur Kartierung der

Amphibien wurden acht Tages- und zwei Nachtbegehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei jeweils günstigem Wetter von März bis August 2022 (Tab. 3).

Zusätzlich wurden zur Untersuchung eines möglichen Vorkommens von Kammolch, Knoblauchkröte und Rotbauchunke aus den Gewässern zwei Proben zur biotechnologischen Untersuchung entnommen (Tab. 3).

Das Kammolchkonzept kann in ausführlicher Form Plan Ö (2023) entnommen werden.

Tab. 3: Begehungen zur Erfassung von Amphibien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	22.03.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
2. Begehung	17.04.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
3. Begehung	12.05.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
4. Begehung	13.05.2022	Probenentnahme für biotechnologische Untersuchung
5. Begehung	14.05.2022	Probenentnahme für biotechnologische Untersuchung
6. Begehung	24.05.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
7. Begehung	26.05.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (nachts)
8. Begehung	08.06.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
9. Begehung	10.06.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (nachts)
10. Begehung	23.06.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
11. Begehung	12.07.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)
12. Begehung	09.08.2022	Absuchen des Plangebiets und verhören (tags)

Erläuterung: Biotechnologische Untersuchung

Es sollten drei Gewässer auf das Vorkommen des Nördlichen Kammolches (*Triturus cristatus*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) untersucht werden. Außerdem sollte mittels Metabarcoding die Amphibienzusammensetzung der Wasserkörper bestimmt werden.

Methode

Die Gewässer wurden am 13. und 14.05.2022 beprobt. Die Proben trafen am 17.05.2022 im Labor ein und diese wurden bis zur DNA-Extraktion bei -20 °C zwischengelagert.

Zunächst wurde die DNA von den Filtern extrahiert und ein Inhibitionstest durchgeführt. Dieser dient der Überprüfung, ob sich in den vorliegenden Umweltproben inhibierende Stoffe befinden, die die Untersuchungen beeinträchtigen könnten. Dafür wird eine quantitative PCR (qPCR) durchgeführt bei der den extrahierten Wasserproben synthetische DNA in einer definierten Konzentration zugegeben wird. Dabei kann eine mögliche Verschiebung des Vergleichswertes (Ct-Wert) in den Replikaten beobachtet werden, welche kleiner als zwei Einheiten sein muss. Alle Replikate erfüllten die Bedingungen. Somit musste kein weiterer Aufreinigungsschritt durchgeführt werden.

Nach dem Inhibitionstest folgte die DNA-Konzentrationsmessung. Über ein Spektralphotometer wurden die Konzentrationen in den extrahierten Proben bestimmt.

eDNA – Analyse

Zuletzt wurden die Proben auf das Vorhandensein der gesuchten Arten getestet. Der spezifische Nachweis erfolgte mit einer sondenbasierten qPCR, welche bei der Anwesenheit von artspezifischer DNA in den Proben ein messbares Fluoreszenzsignal ausgibt. Die Untersuchungen wurden für jede Probe in 10-fach Bestimmung durchgeführt.

Metabarcoding

Das Metabarcoding wurde mithilfe von 12S rRNA vertebraten-spezifischen Primern durchgeführt. In der Tabelle sind lediglich die detektierten Amphibien gelistet und in der beigefügten Excel-Tabelle befindet sich die OTU-Liste mit allen nachgewiesenen Spezies.

1.3.4 Avifauna

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2022 sechs Tages- und zwei Abendbegehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 4). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Außerdem wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Eulen mittels Klangattrappen nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Darüber hinaus wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Horsten in der Umgebung durchgeführt.

Tab. 4: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	22.03.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche
2. Begehung	22.03.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (nachts); Eulenkartierung
3. Begehung	17.04.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche
4. Begehung	12.05.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche
5. Begehung	24.05.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche
6. Begehung	26.05.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (nachts); Eulenkartierung
7. Begehung	08.06.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche
8. Begehung	23.06.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inkl. Horstsuche

1.4 Datengrundlage

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen dienen eigens durchgeführte Erfassungen der Fauna.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Situation

Östlich der L 30 befindet sich die Hotelanlage Lieblingsplatz Bohlendorf. Diese umfasst Bestandsgebäude, Wiesenflächen, Baumbestände und mehrere wasserführende Bereiche.

Im Umfeld befinden sich landwirtschaftlich genutzte Acker- und Weideflächen, weitere Baum- und Gehölzbestände sowie wasserführende Bereiche.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein regelmäßiges, aber moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr), je nach Saison. Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel. Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

2.2 Relevante Projektwirkungen

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, Gebäude, Bäumen und Gehölzen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine regelmäßige, aber moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 5 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

Tab. 5: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bohlendorf“; Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Bauphase von Gebäuden • Verkehrsflächen • weitere Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs • Rodung von Bäumen und Gehölzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Hotel (SO_{Hotel}) • Verkehrsflächen • Parkanlage • Verkehrsbegleitgrün • Erhalt von Bäumen • weitere Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs. 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Hotel (SO_{Hotel}) • Verkehrsflächen • Parkanlage • Verkehrsbegleitgrün • Erhalt von Bäumen • weitere Infrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmemissionen durch Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und -degeneration • Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen • Veränderung der Habitateignung

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Untersuchung der Pflanzen wurde durch das Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB (Im Nordpark 1, 35435 Wettenberg) durchgeführt. Es wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.2.1 Säugetiere

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

Ergebnisse

Im Untersuchungsraum konnten durch die akustische Erfassung acht Fledermausarten nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die häufig anzutreffende und synanthrope **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), den **Großen** und **Kleinen Abendsegler** (*Nyctalus noctula* / *N. leisleri*), die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und ein „**Langohr**“ bestehend aus dem Schwesterkomplex Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus* / *P. austriacus*) (Abb. 2, 3, Tab. 6, 7, 8, 9). **Alle Fledermäuse zählen zu den FFH-Anhang IV Arten.**

Im Geltungsbereich konnten im Bereich des Fledermausturms schwärmende Mücken- und Zwergfledermäuse festgestellt werden. Die während der Schwarmsuche festgestellten Fledermäuse sind Abbildung 3 zu entnehmen.

Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnten keine Hinweise auf regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden. Quartiere sind jedoch generell möglich. Eine temporäre, kurzzeitige Nutzung als Alternativquartier für anspruchslose Arten kann im Sommer generell nicht ausgeschlossen werden.

Im Planbereich konnten Bäume festgestellt werden, die aufgrund von Baum- und Spechthöhlen sowie abstehender Borke ein potentiell Fledermausquartier darstellen (Abb. 4).

Tab. 6: Fledermausarten der Untersuchungen, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BfN (2019), BNATSchG (2021), EIONET (2013-2018), LABES et al. (1991) und MEINIG et al. (2020).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste			
		EU	D	D	MV	D	EU
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	§§	3	4	+	o
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	3	3	o	o
Graues Langohr	<i>Plectous austriacus</i>	IV	§§	1	n.b.	-	n.b.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	3	o	o
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	§§	D	1	o	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	*	n.b.	+	n.b.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	*	4	o	o
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	§§	*	4	+	o
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	*	4	+	o

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH-Richtlinie

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Tab. 7: Häufigkeit der Fledermausarten während den Detektorbegehungen im Planungsraum im Jahr 2022.

Trivialname	Art	Detektor			
		13.05.2022	26.05.2022	08.06.2022	10.06.2022
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	-	-	-	I
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	I	IV	III
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	I	I	I	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	III	III	III	III
Trivialname	Art	23.06.2022	12.07.2022	09.08.2022	
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	I	I	-	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	II	III	III	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	I	-	-	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	III	III	III	
<u>Häufigkeit</u>					
I = Einzelfund II = selten III = häufig IV = sehr häufig					

Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als Lebensraum für Fledermäuse. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

Jagdgebiete und Transferraum

Für Breitflügelvedermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus hat der Untersuchungsraum in Teilbereichen, insbesondere entlang von Grenzstrukturen, eine Bedeutung als Jagd- und Nahrungsraum (Tab. 7, 8). Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von der Zwergfledermaus üblicherweise schnell ausgeglichen. Die Zwergfledermaus, die regelmäßig in besiedelten Bereichen angetroffen wird, gilt als sehr anpassungsfähig. Ähnliches gilt für Breitflügelvedermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“,

Mückenfledermaus und Flughautfledermaus.

Die Wasserfledermaus konnte nur durch Einzelkontakt während der Langzeiterfassung nachgewiesen werden. Hieraus lassen sich keine klaren Aussagen ableiten. Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit weisen diese Arten vermutlich keine engere Bindung an den Geltungsbereich auf.

Der Große Abendsegler jagt üblicherweise in sehr großen Höhen, oft über den Baumkronen oder auch Gebäuden, konnte jedoch zweitweise häufig angetroffen werden. Eine engere Bindung an den Geltungsbereich ist dennoch nicht ableitbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Tab. 8: Häufigkeit der Fledermausarten auf den Fledermausrekordern im Planungsraum im Jahr 2022.

		Bat-Recorder 12.05. - 15.05.2022		
Trivialname	Art	Rekorder 1	Rekorder 2	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	II	IV	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	I	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	II	I	
"Langohr"***	<i>Plecotus auritus / P. austriacus</i>	-	-	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	IV	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	II	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	IV	
		Bat-Recorder 21.06. - 24.06.2023		
Trivialname	Art	Rekorder 3	Rekorder 4	Rekorder 5
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	III	II	I
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	-	I
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	-	I	I
"Langohr"***	<i>Plecotus auritus / P. austriacus</i>	I	-	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	IV	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	III	-	II
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	I	-	I
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	IV	IV
		Bat-Recorder 11.07. - 13.07.2022		
Trivialname	Art	Rekorder 6	Rekorder 7	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	III	II	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	III	II	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	II	I	
"Langohr"***	<i>Plecotus auritus / P. austriacus</i>	II	-	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	IV	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	II	-	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	IV	
** = nicht näher differenzierte Schwesternart				
<u>Häufigkeit</u>				
I = Einzelfund II = selten III = häufig IV = sehr häufig				



Abb. 2: Fledermäuse während der Detektorbegehung im Untersuchungsgebiet 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).



Abb. 3: Fledermäuse während der Schwarmsuche im Untersuchungsgebiet 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

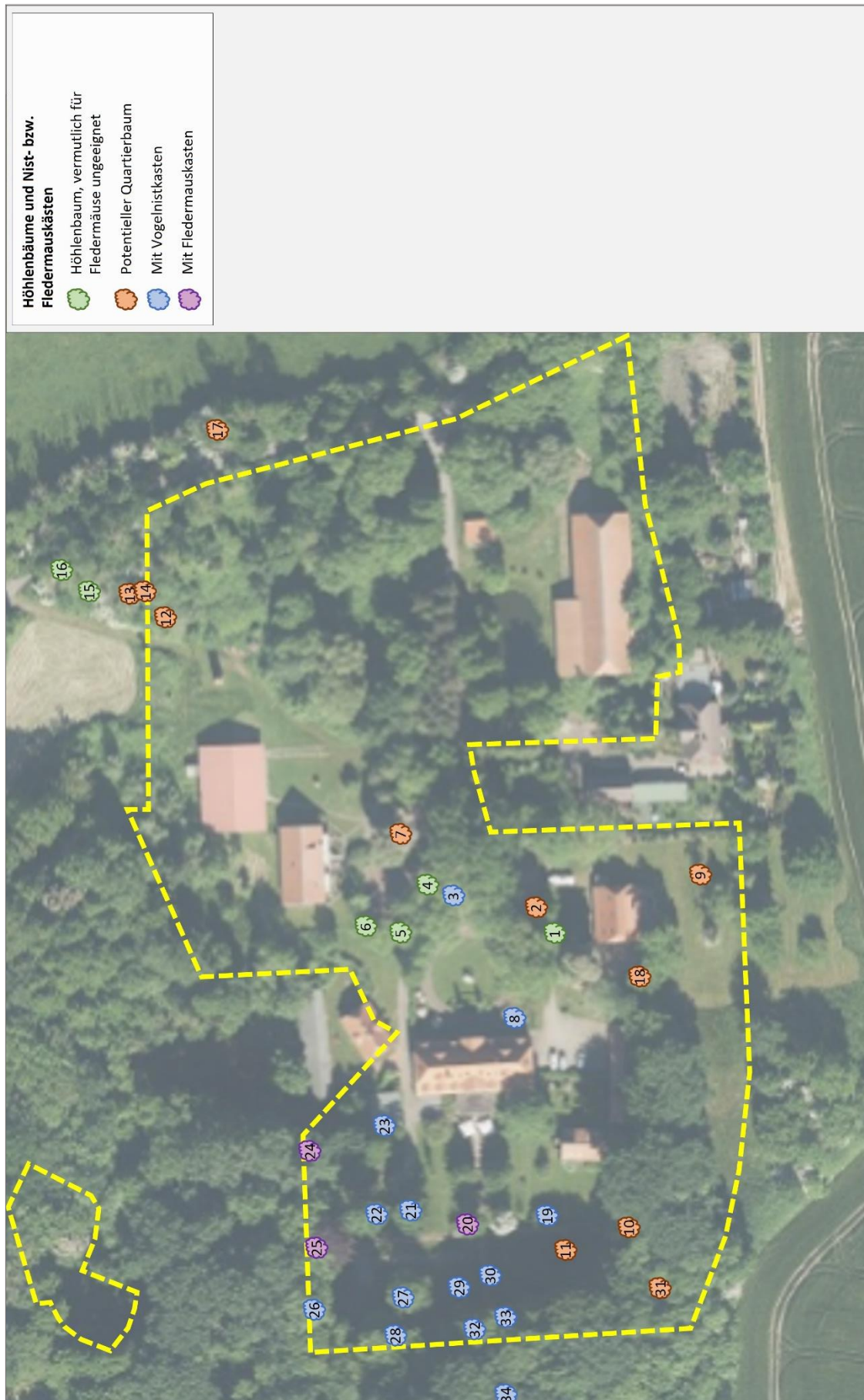


Abb. 4: Höhlenbäume und Nist- bzw. Fledermauskästen im Untersuchungsgebiet 2023 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

Regelmäßig frequentierte Transferrouten zwischen verschiedenen Quartieren, verschiedenen Jagdräumen oder Quartier und Jagdraum konnten nicht nachgewiesen werden.

Tab. 9: Quartierpräferenzen der Fledermausarten. Angaben nach DIETZ et al. (2007) & SKIBA (2009).

Trivialname	Art	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäude	wie Sommerquartier	Kälteunempfindlich; in Kellern, Baumhöhlen, Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen, Gebäudespalten und Geröll
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Giebelbereich von Gebäuden, Schlössern, Kirchen, in Gebäudespalten und hinter Fensterläden, Fassadenverkleidungen	wie Sommerquartier	vorwiegend in Gebäuden, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen und Geröll
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.	Gebäude, meist Dachstühle	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	meist Baumhöhlen und Fledermauskästen, hinter Fensterläden, Brücken	wie Sommerquartier	Baumhöhlen (fast nie in Hessen), Spalten an Gebäuden und Brücken, Höhlen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	meist Baumhöhlen, Fledermauskästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke), Fledermauskästen	wie Sommerquartier	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Baumhöhlen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen; seltener in Gebäuden	wie Sommerquartier, Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen	Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, selten in Baum- und Felshöhlen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Enge Stammanrisse, Fäulnis- oder Spechthöhlen v.a. am Waldrand. Fledermauskästen, Männchen häufig in Spaltenräumen von Brücken, Baumhöhlen oder unterirdischen Kanälen	Baumhöhlen und Fledermauskästen, auch Gewölbepalten, Dehnungsfugen von Brücken; seltener Gebäude. I.d.R. 20-50, in Gebäuden bis 600 Tiere	Großteils vermutlich Baumhöhlen und Felsspalten; Nachweise v.a. aus Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Kellern
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke, Höhlen)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Keller

Winterquartiere/Sommerquartiere/WochenstubenGroßer Abendsegler und Wasserfledermaus

Aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit bzw. artspezifischen Quartierpräferenzen sind Quartiere von Großem Abendsegler und Wasserfledermaus innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen (Tab. 7, 8, 9). Ein Vorkommen von Quartieren ist im westlich angrenzenden Wald möglich.

Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

Quartiere von Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit innerhalb des Geltungsbereichs möglich (Tab. 7, 8, 9).

Es konnten zunächst keine Quartiere von Fledermäusen identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere von z.B. Zwergfledermaus nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnten einzelne Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen können Quartiere nie völlig ausgeschlossen werden.

Durch Eingriffe, wie Umbau-, Abriss- und Rodungsarbeiten besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden **alle im Gebiet vorkommenden Arten** im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

Abprüfung der Verbotstatbestände

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:	
Nahrung	
Hauptsächlich große Schmetterlinge und Käfer sowie Dipteren. Beutefang im wendigen Flug entlang von Vegetationskanten, beim Umkreisen von Einzelbäumen oder im freien Luftraum. Auch Absammeln (Käfer) von frisch gemähter Wiese oder Baumkronen	
Lebensraum und Quartiere	
Jagdhabitat	Meist Offenland: Baumbestandene Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder; Laternen
Sommerquartier	Versteckte Mauerspalt, Holzverkleidungen, Dachüberstände und Zwischendächer

Wochenstube	Spalten an und in Gebäuden; 10-60, vereinzelt 300 Tiere
Winterquartier	Meist Spaltenquartiere
Info	Natürliche Quartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten nur aus Südeuropa bekannt. Z.T. Quartierwechsel im Verbund. Häufig selbe Wochenstuben

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Ab Anfang Mai
Ankunft Sommerquartiere	März bis April
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	Winterquartiere meist im Radius von 50km um Sommerquartiere
Info	Teilweise Jahresquartiere

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

 nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Breitflügelgedermäus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidungsmaßnahmen:**

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. Daher werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird vereinzelt bis sehr häufig genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung

Vor allem Dipteren, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge in sehr schnellem, geradlinigem Flug mit rasanten Sturzflügen, oft in 10-50 m, teilweise mehreren hundert Metern Höhe. Im Herbst und Winter (bei warmer Witterung) Jagdflüge häufig auch tagsüber.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	freier Luftraum über Kronendach von Wäldern, abgemähten Flächen, Gewässern oder in Parks. Auch in Entfernungen von über 10 km, meist im Umkreis von 6 km zum Quartier.
Sommerquartier	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; vereinzelt auch Fledermauskästen oder Gebäude. Männchenkolonien umfassen bis zu 20 Tiere
Wochenstube	Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen; auch Fledermauskästen, Gebäude. 20-60 Tiere
Winterquartier	meist Baumhöhlen. 100-200, maximal 420 Tiere. An Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Info	Häufig Wechsel der Baumquartiere, insbesondere Wochenstuben. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit Wasser- und Rauhautfledermaus

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte März bis Mitte April
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Spätherbst
Wanderung	nicht selten 1000 km nach Süd-/ südliches Mitteleuropa
Info	Wanderung teils tagsüber, zus. mit Schwalben

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Großen Abendseglers festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen auszuschließen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird nur vereinzelt, zeitweise auch häufig genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)**Schutzstatus**

- Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung

Größtenteils Nachtfalter, aber auch Dipteren, Köcherfliegen und Käfer. Sehr schneller, meist geradliniger Flug. Im Spätherbst Jagd auch am späten Nachmittag.

<u>Lebensraum und Quartiere</u>	
Jagdhabitat	Wälder und Offenland, dabei dicht über oder unter Baumkronen oder entlang von Waldwegen und Schneisen; auch über Gewässern und um Straßenlampen. Jagdgebiete in Entfernungen bis zu 17 km zum Quartier; rascher Wechsel der Jagdgebiete
Sommerquartier	natürliche Baumhöhlen oder -spalten, zum Teil in großer Höhe; seltener an Gebäuden. Männchenkolonien von bis zu 12 Tieren möglich
Wochenstube	meist natürliche Baumhöhlen oder -spalten. 20-50 Tiere
Winterquartier	in Baumhöhlen und an Gebäuden
Info	Wechsel der Einzelquartiere und Wochenstuben zwischen bis zu 50 Quartieren. In Quartieren manchmal vergesellschaftet mit diversen anderen Baumfledermäusen
<u>Jahresrhythmus</u>	
Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte bis Ende März
Abzug Sommerquartiere	Anfang September bis Ende Oktober
Wanderung	oft 400 – 1100 km in Südwest-Nordost-Richtung
Info	Männchen verbleiben teilweise in Durchzugs- und Wintergebieten
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen des Kleinen Abendseglers festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten. • Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden. • Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights"). • Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015). <p><u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</u></p> <p>Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. Daher werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.</p>	

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird nur vereinzelt bis selten genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

„Langohr“: der Artenkomplex der Schwesterarten **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und **Graues Langohr** (*Plecotus austriacus*) ist akustisch schwer zu trennen. Daher werden hier beide Arten beschrieben.**

Schutzstatus

<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:	
<u>Nahrung</u>	
<i>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</i>	
Vorwiegend Schmetterlinge, Zweiflügler und Ohrwürmer, die im Flug gefangen oder von Oberflächen abgelesen werden. Geschickter Flug mit Manövern auf engem Raum, nah an der Vegetation.	
<i>Graues Langohr (Plecotus austriacus)</i>	
Vor allem Schmetterlinge, aber auch Zweiflügler und Käfer. Nahrung wird im langsamen Flug dicht an der Vegetation meist in 2-5 m Höhe erbeutet oder von Oberflächen abgesammelt.	
<u>Lebensraum und Quartiere</u>	
<i>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</i>	
Jagdhabitat	Hauptsächlich in verschiedenen Waldtypen, aber auch an isolierten Bäumen in Parks und Gärten. Meist im Umkreis von 500 m bis maximal 2 km um Quartiere
Sommerquartier	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden
Wochenstube	In Baumhöhlen, vor allem -spalten und Spechthöhlen oder in Dachräumen von Gebäuden i.d.R. 5-50 Tiere
Winterquartier	Kellern, Stollen, Höhlen, Felsspalten, aber auch Baumhöhlen
Info	Wechsel der Baumquartiere alle 1-5 Tage in Umkreis von wenigen hundert Metern; in Gebäuden meist kein Wechsel. Schwärmen vor morgendlichem Quartiereinflug
<i>Graues Langohr (Plecotus austriacus)</i>	
Jagdhabitat	Offene Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern; seltener im Wald. Auch an Laternen. In 1-5 km Entfernung zum Quartier
Sommerquartier	Gebäude; oft in Dachstühlen, auch hinter Außenverkleidungen von Fenstern o.ä.
Wochenstube	Gebäude, meist Dachstühle
Winterquartier	Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten oft nahe Eingang. Auch Dachräume der SQ
Info	Regelmäßig Wechsel der Sommerquartiere und Teiljagdgebiete. Bei hohen Temperaturen Aufteilung der Kolonien innerhalb des Quartiers in Kleingruppen, die weit verstreut hängen
<u>Jahresrhythmus</u>	
<i>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</i>	
Wochenstubenzzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Mitte März
Abzug Sommerquartiere	Ende August bis Ende Oktober
Wanderung	Winterquartiere in naher Umgebung des Sommerlebensraums
Info	In Übergangszeit in Vielzahl teils undenkbarer Quartiere anzutreffen
<i>Graues Langohr (Plecotus austriacus)</i>	
Wochenstubenzzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Mitte März
Abzug Sommerquartiere	Mitte August bis Ende Oktober
Wanderung	Meist weniger als 20 km, vereinzelt bis 62 km
Info	Sehr standorttreu
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen eines „Langohrs“ festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.	

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidungsmaßnahmen:**

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Bauleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. Daher werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird vereinzelt bis sehr selten genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung und Beuteerwerb

Hauptsächlich Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler. Flug ähnlich der Zwergfledermaus, aber kleinräumiger und näher an der Vegetation und eher an einzelnen Büschen oder Bäumen; zudem besonders während der Jungenaufzucht Jagd über Gewässern.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung in im Schnitt 1,7 km Entfernung zum Quartier. Meidet landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden oder Baumhöhlen
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden sowie Jagdkanzeln oder Baumhöhlen. Teils nur 15-20, oft mehr - bis zu 300 Tiere
Winterquartier	Baum- und Gebäudequartiere
Info	Gebäudequartiere meist in Ortsrandlage oder außerhalb von Siedlungsbereichen. In Fledermauskästen in Gesellschaft mit Großer Bartfledermaus gefunden

Jahresrhythmus

Wochenstubezeit	Ab Mai bis Ende Juli
Ankunft Sommerquartiere	Ab Ende März
Abzug Sommerquartiere	Herbst
Wanderung	Meist kleinräumige Wanderungen, vereinzelt über 100 km
Info	Teil der Tiere verbleibt über Winter in Wochenstuben- und Paarungsgebieten, manchmal sogar in den Quartieren des Sommers

Vorkommen im Untersuchungsgebiet
 nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Mückenfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Bauleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. Daher werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird vereinzelt bis sehr selten genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**Schutzstatus**

- Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung

Hauptsächlich Zuckmücken; auch Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten. Jagdflug schnell und geradlinig.

<u>Lebensraum und Quartiere</u>	
Jagdhabitat	In und am Rand von Wäldern in 3-20 m Höhe. Auch entlang und über Gewässern, dann niedriger. Im Herbst auch im Siedlungsbereich. Bis zu 6,5 km vom Quartier entferntes und bis über 20 km ² großes Jagdgebiet
Sommerquartier	Rindenspalten und Baumhöhlen, auch in Dehnungsfugen von Brücken und Felsspalten
Wochenstube	Rindenspalten und Baumhöhlen, aber auch Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Meist 20, bis zu 200 Tiere
Winterquartier	Z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel
Info	In Quartieren häufig vergesellschaftet mit Brandt-, Teich- und Zwergfledermaus
<u>Jahresrhythmus</u>	
Wochenstubezeit	Ab Anfang Mai bis Ende Juli
Ankunft Sommerquartiere	März bis April
Abzug Sommerquartiere	August Weibchen, bis Oktober Männchen
Wanderung	Hauptsächlich Weitstrecken-Wanderungen in Richtung Südwesten Europas
Info	Zugleistung: 29-48 km pro Nacht, vereinzelt bis 80 km
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Raufhautfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Planungsraum wird nur vereinzelt häufig genutzt.</p>	

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung

Opportunistische Beutegreifer v.a. diverser Insekten, meist mit der Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche abgegriffen: größtenteils Zuckmücken, aber auch Zweiflügler, Netzflügler, Hautflügler, Blattläuse, Eintagsfliegen, Falter und Köcherfliegen. Jagdflug erfolgt schnell und wendig meist in 5-40 cm Höhe über dem Wasser.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Über Gewässern oder in deren Nähe, aber auch in Wälder, Parks und Streuobstwiesen
Sommerquartier	Enge Stammanrisse, Fäulnis- oder Spechthöhlen v.a. am Waldrand. Männchen häufig in Spaltenräumen von Brücken, Baumhöhlen oder unterirdischen Kanälen
Wochenstube	V.a. Baumhöhlen und Fledermauskästen, auch Gewölbespalten, Dehnungsfugen von Brücken; seltener Gebäude. I.d.R. 20-50, in Gebäuden bis 600 Tiere

Winterquartier	Großteils vermutlich Baumhöhlen und Felsspalten; Nachweise v.a. aus Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Kellern
Info	Wechsel der Quartiere in Baumhöhlen alle 2-5 Tage. Männchen bilden Kolonien von bis zu 20, vereinzelt bis zu 200 Tieren. Ab August Schwärmen vor Höhlen
Jahresrhythmus	
Wochenstubenzzeit	Anfang Juni bis Mitte August
Ankunft Sommerquartiere	Mitte März bis April
Abzug Sommerquartiere	August bis Ende Oktober
Wanderung	Meist < 150 km. Populationen der Tiefländer legen weitere Strecken zwischen Teillebensräumen zurück als die aus Bergregionen
Info	Schwärmhöhlen werden aus Umkreis von 30 km angefliegen
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Wasserfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der geringen Nachweishäufigkeit auszuschließen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Planungsraum wird nur vereinzelt häufig genutzt.</p> <p>Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.</p>	

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Nahrung

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Gewässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden; bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März

Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August. Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

Vorkommen im Untersuchungsgebiet
 nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Untersuchungsbereich konnte das Vorkommen der Zwergfledermaus festgestellt werden. Quartiere im aktuellen Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen und Nachweishäufigkeit möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet. Daher werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Planungsraum wird häufig bis sehr häufig genutzt.

Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.2.2 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien festgestellt werden.

Jedoch gab es über einen Anwohner den Hinweis über das Vorkommen der Ringelnatter (*Natrix natrix*) am westlichen Teich (Abb. 5) und die Blindschleiche (*Anguis fragilis*), welche auf dem gesamte

Gelände anzutreffen ist. Beide besonders geschützten Arten werden in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet gelistet (Tab. 10). **Es wurden keine streng geschützten FFH-Anhang IV Arten festgestellt.**

Tab. 10: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach BAST et al. (1991), BNatSchG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020a).

Trivialname	Art	Verant- wortung	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand	
			EU	D	D	MV	D	EU
Blindschleiche**	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	§	*	3	n.b.	n.b.
Ringelnatter**	<i>Natrix natrix</i>	-	-	§	3	3	n.b.	n.b.

** Anwohnerhinweis
 Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten
 II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH- Richtlinie
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Faunistische Bewertung

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Blindschleiche und Ringelnatter im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

3.1.2.3 Amphibien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler Ebene (BNatSchG, BArtSchV) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnten insgesamt fünf Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsbereichs nachgewiesen werden.

Hierbei konnten **Erdkröte** (*Bufo bufo*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Teichmolch** (*Triturus vulgaris*) und nicht näher differenzierte Arten des **Grünfroschkomplexes** festgestellt werden (Tab. 11, Abb. 6). Der **Grünfroschkomplex** besteht aus den Arten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Seefrosch (*Rana ridibunda*) und Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*). Der Kleine Wasserfrosch ist eine streng geschützte FFH-Anhang IV Art. Der Seefrosch und der Teichfrosch in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns als gefährdet geführt. Die besonders geschützten Arten Erdkröte und Teichmolch werden ebenfalls in der Roten Liste Mecklenburg Vorpommern als gefährdet

eingestuft. **Bei Kammolch, kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch handelt es sich um streng geschützte FFH-Anhang IV Arten.**

Tab. 11: Amphibien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach BAST et al. (1991), BNatSchG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020b).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand	
		EU	D	D	MV	D	EU
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	§	*	3	n.b.	n.b.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II & IV	§§	3	2	o	o
Kleiner Wasserfrosch**	<i>Rana lessonae</i>	IV	§§	G	2	n.b.	n.b.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	§§	3	3	o	o
Seefrosch**	<i>Rana ridibunda</i>	V	§	D	2	+	+
Teichfrosch**	<i>Rana kl. esculenta</i>	V	§	*	3	+	+
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	-	§	*	3	n.b.	n.b.

** nicht näher differenzierte Arten des Grünfroschkomplexes

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV V = Art des Anhang V; FFH-Richtlinie

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Die Ergebnisse der *eDNA-Analyse* und des *Metabarcodings* sind in der Tabelle 12 dargestellt.

Tab. 12: Ergebnisse der *eDNA-Analyse* und des *Metabarcodings*. Die Analyse wurde von der IdentMe GmbH, Heinrich-Damerow-Straße 1, 06120 Halle (Saale) durchgeführt.

Gewässer	Kontamination	DNA-Nachweis			Metabarcoding
		Kammolch	Knoblauchkröte	Rotbauchunke	
1	negativ	positiv	negativ	negativ	Teichmolch, Kammolch
2	negativ	negativ	negativ	negativ	Erdkröte, Wasserfrosch
3	negativ	positiv	negativ	negativ	Teichmolch, Kammolch

Ergebnis

Durch den ordnungsgemäßen Ablauf aller molekularbiologischen Untersuchungen und bei einer korrekt erfolgten Probenahme kann davon ausgegangen werden, dass sich in dem Gewässer im Bohlendorf Gewässer 1 der Nördliche Kammolche und Teichmolche, im Bohlendorf Gewässer 2 Erdkröten und Wasserfrösche und im Bohlendorf Gewässer 3 der Nördliche Kammolche und Teichmolche zum Zeitpunkt der Probenahme aufgehalten haben könnten. Die Negativkontrollen der Reaktion belegen den fehlerfreien Ablauf der qPCR und die Negativkontrollen der Extraktion die kontaminationsfreie Extraktion der DNA aus den Filtern. Die Rohdaten der durchgeführten Analysen sind im Anhang dieses Dokumentes zu finden. Die Proben werden ein Jahr (bis zum 22.06.2023) bei -20 C archiviert.



Abb. 5: Anwohnerhinweis Ringelnatter im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

Faunistische Bewertung

Erdkröte und Teichmolch

Es konnte das Vorkommen der Erdkröte *innerhalb* sowie des Teichmolchs innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Erdkröte und Teichmolch im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

Grünfroschkomplex

Der Grünfroschkomplex konnte innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Hier findet der Artkomplex durch die wasserführenden Bereiche günstige Habitatelemente. Von einem flächendeckenden Vorkommen im Geltungsbereich wird aufgrund der hauptsächlich aquatischen Lebensweise mit wenig Wanderaktivität nicht ausgegangen. Es kann davon ausgegangen werden, dass möglicherweise bestehende Wanderbeziehungen durch die aktuellen Planungen (naturnahe Gestaltung der Wege, Minimierung der Beleuchtung, Tiny-Häuser auf Stelzen) nicht beeinträchtigt werden. Das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wird nicht angenommen. Konkrete Abschätzungen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Seefrosch und Teichfrosch im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

Kammolch

Der Kammolch konnte südlich knapp außerhalb des Geltungsbereichs sowie nördlich *innerhalb* des Geltungsbereichs nachgewiesen werden, wobei der nördlich gelegene Teich das Schwerpunktorkommen des Kammolchs darstellt. Hier findet die Art durch die wasserführenden Bereiche günstige Habitatelemente. Der Kammolch weist verhältnismäßig hohe Lebensraumansprüche auf. Idealerweise benötigt die Art mittelgroße bis große permanent wasserführende Gewässer mit einer Wassertiefe von über 50 cm und einer dichten submersen Vegetation. In Ausnahmefällen werden jedoch auch Gewässer besiedelt, die diese Bedingungen nicht oder nur zum Teil erfüllen. Bei dem festgestellten Gewässer werden nahezu keine dieser Bedingungen erfüllt. Das Vorkommen kann daher als Notlaichhabitat eingestuft werden. Derartige Vorkommen sind aufgrund des fragilen Zustands nur sehr unzureichend, was zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Erlöschens führt. Im Hinblick auf die starke

Gefährdung des Kammmolchs ist dies unbedingt zu verhindern (vgl. Kammmolchkonzept (PLAN Ö, 2023)).

Hinsichtlich der aktuellen Planungen *wird das nördlich gelegene Gewässer* mit Kammmolchvorkommen *nicht* betroffen, *jedoch* sind Wechselwirkungen durch die Beanspruchung des südwestlich des Geltungsbereichs gelegenen Gewässers möglich. Aus diesem Grund wird der Kammmolch als von den Planungen betroffen eingestuft. Dementsprechend können artenschutzrechtliche Konflikte entstehen. Der Kammmolch weist eine verhältnismäßig starke Gewässerbindung auf. Kammmolche können daher von März (in Ausnahmen Februar) bis August am Gewässer festgestellt werden. Die Abwanderung vieler Adulter erfolgt ab August und kann sich bis in den November erstrecken, wobei einzelne Tiere im Gewässer überwintern. Subadulte Individuen überwintern häufig im Gewässer. Generell scheint der Kammmolch keine größeren Wanderungen zu unternehmen und sich vorwiegend in unmittelbarer Nähe des Gewässers aufzuhalten (Umkreis wenige hundert Meter).

Der terrestrische Lebensraum des Kammmolchs ist aufgrund der ökologischen Ansprüche mit einer Präferenz für Hecken, Grünland, Wälder, Gärten und Äckern (Ackerbrachen) (INNS 2009) in den Bereichen um das Laichgewässer anzunehmen. In der Auswanderungsphase kann es zu ungerichteten Wanderungsbewegungen in durch die Planungen betroffene Bereiche kommen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass möglicherweise bestehende Wanderbeziehungen durch die aktuellen Planungen (naturnahe Gestaltung der Wege, Minimierung der Beleuchtung, Tiny-Häuser auf Stelzen) nicht beeinträchtigt werden.

Durch zukünftige Baumaßnahmen kann es somit zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden somit Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nötig. Hierzu zählen Vergrämung sowie eine vorlaufende Schaffung eines geeigneten Ersatzgewässers. Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass das Ersatzgewässer vorlaufend hergestellt werden und zum Zeitpunkt der Umsiedlung funktionstüchtig sein muss (CEF-Maßnahme). Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Laubfrosch

Der Laubfrosch konnte nordwestlich des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Hier findet die Art durch die wasserführenden Bereiche mit ausreichendem Bewuchs günstige Habitatelemente. Von einem flächendeckenden Vorkommen im Geltungsbereich wird nicht ausgegangen. Es kann davon ausgegangen werden, dass möglicherweise bestehende Wanderbeziehungen durch die aktuellen Planungen (naturnahe Gestaltung der Wege, Minimierung der Beleuchtung, Tiny-Häuser auf Stelzen) nicht beeinträchtigt werden.

Das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wird nicht angenommen. Konkrete Abschätzungen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden **Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch** im Zuge der artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.



Abb. 6: Amphibien im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

Abprüfung der Verbotstatbestände

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. II & IV FFH-Richtlinie			
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:			
<u>Lebensraum</u>			
Flach- und Hügelland, offene Landschaft sowie lichtere Waldgebiete; dabei Bevorzugung von kleinstruktureichen Laubgehölzbeständen. Abgrabungen wie Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche sind bedeutende Sekundärhabitats.			
<u>Jahresrhythmus</u>			
Laichhabitat	V.a. größere stehende und tiefere Stillgewässer		
Sommerquartier	Mäßig feuchte, gewässernahe Schlupfwinkel		
Winterquartier	Frostsicher z.B. in Erdhöhlen oder unter Moos, teilweise im Gewässer		
Abwanderung	Ab August (Juvenile und Adulte) bis November, vereinzelt bis Dezember		
Anwanderung	Februar bis Mai		
Aktionsraum	I.d.R. wenige 100 m um Laichgewässer, in Einzelfällen über 1 km		
Info	Größere Gewässerbindung als die anderen heimischen Wassermolche. Fließgewässer jeglicher Art und Kleinstgewässer werden in der Regel gemieden. Häufig sind Sommer- und Winterquartier identisch		
Fortpflanzung			
Rufaktivität	-		
Eiablage	2-3 Wochen nach Aufsuchen d. Gewässers	Larvalzeit	2-4 Monate
Info	200 und 400 Eier werden einzeln an Wasserpflanzen abgelegt		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Es konnte das Vorkommen des Kammolchs südlich unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend sowie nordwestlich <i>innerhalb</i> des Geltungsbereichs festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
Vermeidungsmaßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> • Vergrämung durch Unbrauchbarmachung des Kleingewässers südlich des Geltungsbereichs (z.B. Teilverfüllung, Drainierung) • <i>Typische Strukturen, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen könnten (z.B. Oberflächenentwässerung, Gullys, Kabelschächte, Kellerschächte, Lichtschächte) sind durch die Verwendung von Schutzgittern, Amphibienleitern oder anderen Ausstieghilfen amphibiensicher herzustellen.</i> 			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung und Verlagerung der bestehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Hierzu ist nordöstlich des bestehenden Gewässers <i>im nördlichen Geltungsbereich</i> ein entsprechend geeignetes Gewässer anzulegen. Das entstehende Gewässer muss folgende Eigenschaften aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> • permanent wasserführendes Gewässer mit einer Wasserfläche von mind. 150 m². • besonnte bis halbschattige Lage. • Wassertiefe über 50 cm. 			

- submerse Vegetation. Idealerweise mit Deckungsgrad von 50% (z.B. Laichkraut, Wasserstern, Hornblatt usw.)
- Teichgrund aus schweren Böden (z.B. Lehm, Klei, Mergel)
- Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich
- Fischbesatz ist unbedingt zu vermeiden
- Die Wirksamkeit und die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kammolchpopulation sind durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Tiere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Laich) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Vertreter der Familie Ranidae. Totallänge bis 9 cm, aber selten über 6 cm. Oberseits hellgrün mit wenigen dunklen Flecken, deutlichem Mittelstreifen; unterseits meist weiß. Halbmondartig hochgewölbter Fersenhöcker. Die Größe u. Gestalt des Fersenhöckers am Hinterfuß in Relation zur ersten Zehe gilt als Unterscheidungsmerkmal zwischen (adulten) Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch und Seefrosch, da deren Unterscheidung sehr schwierig ist.

Lebensraum

Bevorzugt Offenländer mit hohen Grundwasserständen und dort permanente kleinere u. größere stehende Gewässer sowie Überschwemmungsflächen, Gräben und Kanäle. Typischer Lebensraum sind Mooregebiete innerhalb von Waldflächen. Fehlend in stark anthropogen beeinflussten Habitaten.

Jahresrhythmus

Laichhabitat	Kleinere, vegetationsreiche u. nährstoffärmere Gewässer sowie Sümpfe und Moore im Umfeld		
Sommerquartier	Im Gewässer oder dessen unmittelbarer Nähe		
Winterquartier	An Land oder im Wasser		
Abwanderung	Tags- und nachtsüber zwischen Ende September und Ende Oktober/Anfang November		
Anwanderung	Frühjahrswanderung Anfang März und Ende Juni		
Aktionsraum	Im Gewässer und näherer Umgebung		
Info	Vorwiegend tagaktiv, sonnt sich gerne		

Fortpflanzung

Rufaktivität	Tagsüber und abendlichen „Froschkonzert“; Männchen ab Anfang April bis Ende August		
Eiablage	Mai bis Juni	Larvalzeit	5 Wochen bis mehrere Monate
Info	Eier werden in mehreren Laichballen am Gewässergrund bzw. zwischen untergetauchten Wasserpflanzen abgelegt; überwintern der Larven aus später gelegtem Laich		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Grünfroschkomplexes innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Das Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs wird aufgrund der „Worst-Case-Annahme“ angenommen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht signifikant an

Von einem flächendeckenden Vorkommen im Geltungsbereich wird aufgrund der hauptsächlich aquatischen Lebensweise mit wenig Wanderaktivität nicht ausgegangen. Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Tiere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<p>Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Von einem flächendeckenden Vorkommen im Geltungsbereich wird aufgrund der hauptsächlich aquatischen Lebensweise mit wenig Wanderaktivität nicht ausgegangen. Es kann davon ausgegangen werden, dass möglicherweise bestehende Wanderbeziehungen durch die aktuellen Planungen (naturnahe Gestaltung der Wege, Minimierung der Beleuchtung, Tiny-Häuser auf Stelzen) nicht beeinträchtigt werden. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Laich) ist nicht möglich.</p>	
<p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie		
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:			
<u>Lebensraum</u>			
Bevorzugt offene Landschaften gegenüber dem Wald, dabei deutlich häufiger nicht agrarisch genutzte Flächen mit blütenreicher Wildstaudenflora und vielfältiger Insektenfauna. Großes Spektrum an Laichgewässern mit Vorliebe zu sonnenexponierter Lage sowie dem Vorhandensein von Vegetationsstrukturen.			
<u>Jahresrhythmus</u>			
Laichhabitat	Vor allem Teiche und Tümpel; auch Gräben, Baggerseen, Seen und sonstige Gewässer		
Sommerquartier	Bevorzugt sonnenexponierte vertikale Strukturen in unmittelbarer Umgebung des Laichgewässers, insbesondere Gebüsch, Bäume, Waldränder sowie Röhrichte		
Winterquartier	Frostfreie Landverstecke wie Laubhaufen, Erdhöhlen unter Holz und Steinen		
Abwanderung	Hauptsächlich Oktober (letzte frostfreie Nächte)		
Anwanderung	Ab Anfang April		
Aktionsraum	I.d.R. bis 600 m um das Laichgewässer, in Einzelfällen bis 4 km		
Info	Überwiegend nachtaktiv; auch tagsüber Sonnen in Vegetation		
<u>Fortpflanzung</u>			
Rufaktivität	April bis Juni		
Eiablage	Überwiegend April bis Mai	Larvalzeit	2-3 Monate
Info	2-5, selten bis zu 10 Walnuss-große Eiklumpen mit 70 bis 1100 Eiern werden auf dem Gewässerboden abgelegt oder an Wasserpflanzen befestigt		

<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Es konnte das Vorkommen des Laubfrosches nordwestlich, deutlich außerhalb des Geltungsbereichs, festgestellt werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht signifikant an</p> <p>Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt werden keine Tiere erheblich gestört werden.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p>

<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <p>Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Laich) ist nicht möglich.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 42 Arten mit 124 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 13, Abb. 7).

Hierbei konnten mit der **Grauammer** (*Emberiza calandra*), dem **Neuntöter** (*Lanius collurio*), der **Schleiereule** (*Tyto alba*), der **Teichralle** (*Gallinula chloropus*) und dem **Waldkauz** (*Strix aluco*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellt der **Neuntöter** eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern werden der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), der **Feldsperling** (*Passer montanus*), die **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), die **Grauammer** (*Emberiza calandra*), der **Haussperling** (*Passer domesticus*), die **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*), der **Neuntöter** (*Lanius collurio*), die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) und die **Schleiereule** (*Tyto alba*) aktuell auf der Vorwarnliste geführt oder sind als gefährdet eingestuft. Zudem stellen Gartenrotschwanz, Grauammer und Wachtel gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Die Schleiereule (*Tyto alba*) konnte mit einem Brutverdacht außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Zudem hat die Schleiereule laut dem örtlichen Nabu vor einigen Jahren in dem Fledermausturm gebrütet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Sprosser (*Luscinia luscinia*) und Star (*Sturnus vulgaris*) in der Roten Liste Deutschlands und der des Landes Mecklenburg-Vorpommern als ungefährdet eingestuft werden.

Abbildung 6 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Alle festgestellten Vogelarten gehören zu den Europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Tab. 13: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020) und VÖKLER et al. (2014a).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere					
				Verant- wortung	Schutz EU	D	Rote Liste		
							D	MV	Zugvögel
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	7	-	-	§	*	*	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	1	-	-	§	*	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	3	-	-	§	*	*	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	1	-	-	§	3	V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	9	-	-	§	*	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	1	-	-	§	*	*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	2	-	-	§	V	3	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	-	-	§	*	*	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	2	-	-	§	*	*	*
Gartengraszmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	1	-	-	§	*	*	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	6	-	Z	§	*	*	*
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	6	-	-	§	*	*	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	1	-	-	§	*	*	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	1	-	-	§	*	V	*
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ga	2	-	Z	§§	V	V	*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	4	-	-	§	V	*	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	1	-	-	§	*	*	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	16	-	-	§	*	V	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	1	-	-	§	*	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	4	-	-	§	*	*	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	1	-	-	§	*	*	*
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	3	-	-	§	3	*	3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	1	-	-	§	3	V	*
Mönchsgraszmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	5	-	-	§	*	*	*
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk	1	-	-	§	*	*	*

! = hohe Verantwortung (MV bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
 I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste R = extrem selten n.b. = nicht bewertet
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

Tab. 13 [Fortsetzung]: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020) und VÖKLER et al. (2014a).

Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	besondere					
				Verant- wortung	Schutz EU	D	Rote Liste D	MV	Zugvögel
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	1	-	I	§§	*	V	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	5	-	-	§	V	V	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	3	-	-	§	*	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	4	-	-	§	*	*	*
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Se	BV	-	-	§§	*	3	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	1	-	-	§	*	*	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	3	-	-	§	*	*	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	1	-	-	§	*	*	*
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	Spr	3	!!	-	§	V	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	1	-	-	§	3	*	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	6	-	-	§	*	*	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	1	-	-	§	*	*	*
Teichhuhn, -ralle	<i>Gallinula chloropus</i>	Tr	1	-	-	§§	V	*	*
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa	2	-	Z	§	V	*	V
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz	1	-	-	§§	*	*	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	3	-	-	§	*	*	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	4	-	-	§	*	*	*

! = hohe Verantwortung (MV bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste R = extrem selten n.b. = nicht bewertet
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 14, Abb. 8).

Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

In der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern wird die Dohle (*Coloeus monedula*) aktuell auf der Vorwarnliste geführt, der Feldschwirl (*Locustella naevia*) sogar als stark gefährdet. Zudem stellen Graureiher (*Ardea cinerea*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die in der Roten Liste Deutschlands und der des Landes Mecklenburg-Vorpommern als ungefährdet eingestuft werden.

Alle festgestellten Vogelarten gehören zu den Europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

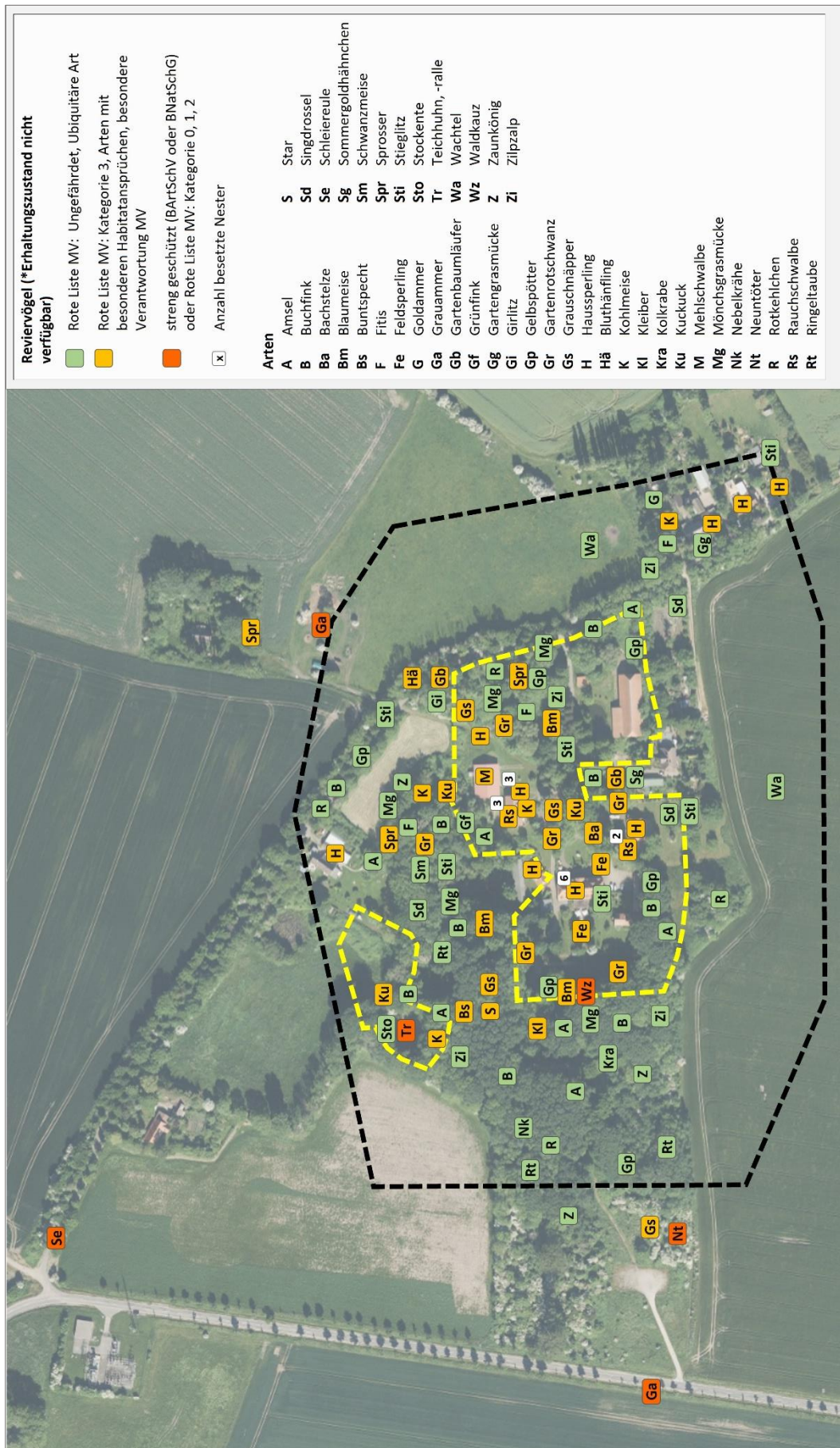


Abb. 7: Reviervogelarten im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Geoportal Mecklenburg-Vorpommern, aus www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight, 03/2022).

Tab. 14: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	besondere Verant- wortung	Schutz				Rote Liste		Erhaltungszustand
				EU	D	D	MV	Zugvögel	MV	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	-	-	§	*	V	*	**	
Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	-	§	*	*	-	**	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Fs	-	-	§	2	2	*	**	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	-	Z	§	*	*	*	**	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	-	-	§	*	*	*	**	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	-	Z	§	*	*	*	**	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	-	-	§	*	*	*	**	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	-	-	§	*	*	*	**	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ko	!	Z	§	*	*	-	**	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	-	-	§	*	*	*	**	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	-	-	§§	*	*	*	**	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Sim	-	-	-	-	*	-	**	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	-	-	§	*	*	-	**	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	-	-	§	*	*	*	**	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	-	-	§§	*	*	*	**	

! = hohe Verantwortung (MV bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
 I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste R = extrem selten n.b. = nicht bewertet
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 ** = nicht verfügbar

Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als lückiger Siedlungsbereich mit Parkcharakter und angrenzendem Offenland und Wald mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschnalbe und Schleiereule. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Bluthänfling, Goldammer, Grauammer, Neuntöter, Star, Teichhuhn und Waldkauz

Die Reviere von Bluthänfling, Goldammer, Grauammer, Neuntöter, Star und Teichhuhn befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Das Revier des Waldkauzes befindet sich im westlichen Erhaltungsbereich des Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Feldsperling

Die Reviere des Feldsperlings liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Eines der Reviere wurde innerhalb der Erhaltungsbereiche festgestellt und wird daher nicht betroffen. Durch die aktuellen Planungen wird der Revierraum betroffen.

Das Abnehmen des Nistkastens kann zu einem Verlust einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Individuenverluste sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zudem werden Maßnahmen zum Ausgleich des Lebensraumverlusts notwendig. Hierzu zählt vorrangig die Schaffung adäquaten Ersatzes (Nistkästen). Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Hausperling

Der Gebäudebestand innerhalb des Planungsraum weist günstige Bedingungen für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Hausperlings auf. Infolgedessen konnten im Geltungsbereich 11 Reviere des Hausperlings nachgewiesen werden. Die genaue Zahl von Hausperlingen konnte, durch die teilweise sehr versteckte und heimliche Lebensweise nicht exakt ermittelt werden. Die Anzahl der tatsächlich im Geltungsbereich vorkommenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten könnte über der festgestellten Zahl liegen.

Abriss- und Umbauarbeiten können zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Individuenverluste sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zudem werden vorlaufende Maßnahmen (CEF) zum Ausgleich des Lebensraumverlusts notwendig. Hierzu zählt die Schaffung adäquaten Ersatzes (Nistkästen). Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ist bei Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen können für den Hausperling, selbst bei unmittelbar angrenzenden Bauarbeiten, aufgrund der sehr geringen Störempfindlichkeit ausgeschlossen werden. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Kuckuck

Der Kuckuck konnten mit *zwei Reviere* innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. *Ein weiteres* Revier befinden sich im weiteren Umfeld. Aufgrund der Brutbiologie des Kuckucks werden die festgestellten Reviere nicht betroffen.

Hinweis: Der Kuckuck kann als Brutparasit nicht direkt geprüft und ausgeglichen werden. Zur Förderung der Art müssten daher Fördermaßnahmen der Wirtsarten umgesetzt werden. Hinsichtlich der vorliegenden Planung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Brutbedingungen für den Kuckuck erheblich verschlechtern. Für die ungefährdeten und ubiquitären Arten, die dem Kuckuck häufig als Wirt dienen, kann aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass sie weiterhin ausreichend Habitatvoraussetzungen vorfinden. Daher wird der Kuckuck als nicht betroffen angenommen.

Sprosser

Der Sprosser konnten mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Zwei weitere Reviere befinden sich im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen.

Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust von je einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Diese können vom Sprosser kurzfristig durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung ausgeglichen werden. Mittel- und langfristig ist es jedoch empfehlenswert Ausgleichsflächen zu schaffen, die die Funktion übernehmen. Hierzu sind primär ausreichend dimensionierte und funktional nutzbare Gehölzbestände anzulegen.

Fachgutachterliche Empfehlung:

Durch das Wegfallen weniger Bäume und Gehölze wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Der Sprosser ist eine freibrütende Art. Als Ausweichmöglichkeiten kommen die Gehölze des direkten Umfeld und die verbleibenden Gehölze in Frage. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Generell werden Ersatzpflanzungen empfohlen.

- Es werden flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) empfohlen. Diese müssen die artspezifischen Ansprüche entsprechend abdecken.

Mehlschwalbe und Rauchschalbe

Im Gebäudebestand innerhalb des Geltungsbereichs konnte ein Revier der Mehlschwalbe sowie fünf Reviere der Rauchschalbe festgestellt werden. Abriss- und Umbauarbeiten können zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Individuenverluste sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Zudem werden Maßnahmen zum Ausgleich des Lebensraumverlusts notwendig. Hierzu zählt vorrangig die Schaffung adäquaten Ersatzes (Nistkästen). Hierbei sind sowohl Nistplätze auszugleichen, die durch den Abbruch von Gebäuden verlorengehen, als auch Nistplätze, die beispielsweise durch eine energetische Sanierung oder durch andere Umbauarbeiten unbrauchbar werden.

Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ist bei Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen können für Mehlschwalbe und Rauchschalbe, selbst bei unmittelbar angrenzenden Bauarbeiten, aufgrund der sehr geringen Stömpfindlichkeit ausgeschlossen werden. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

Schleiereule

Die Schleiereule konnte mit einem Brutverdacht außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Im bestehenden Fledermausturm gibt es auch einen Nistkasten für die Schleiereule. Dieser wurde allerdings laut örtlichem Nabu seit einigen Jahren nicht mehr genutzt. Da das Angebot von Strukturen,

die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten geeignet sind stetig zurückgeht, wird die Optimierung der Brutbedingungen im Turm für die Schleiereule empfohlen.

Fachgutachterliche Empfehlung:

- Optimierung der Brutbedingungen für die Schleiereule im Fledermausturm.

Allgemein häufige Arten

Generell können Eingriffe in Gehölzbereiche und Gebäude einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung ausgeglichen werden.

Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Dohle, Elster, Feldschwirl, Graureiher, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mäusebussard, Sumpfmeise, Türkentaube und Turmfalke ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf **Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sprosser, Star, Teichhuhn** und **Waldkauz**.

Abprüfung der Verbotstatbestände

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:	

Allgemeines

Familie der Finken (Fringillidae). Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in dichten Schwärmen, die im Winter mit Stieglitz, Girlitz, Grünling und anderen samenfressenden Arten vermischt sein können.

Lebensraum

Bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften im Tiefland. auch am Waldrand, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten. Außerhalb der Brutzeit ist er zudem auf Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem.

Wanderverhalten

Typ	Teilzieher, Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Südwesteuropa
Abzug	ab Ende Juni
Ankunft	ab Ende Februar, meist März bis April
Info	Ursprünglich Teilzieher in Mitteleuropa, heute bis auf die nordöstlichen Verbreitungsgebiete Standvogel

Nahrung

Sämereien von Wildkräutern und Baumsamen.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter		
Balz	ab April	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	12-13 Tage	Bruten/Jahr	meist 2
Info	Einzelbrüter, häufig auch lockere Kolonien; saisonale Monogamie. Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Bluthänflings mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling (*Passer montanus*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Sperlinge (Passeridae). Weniger an den Menschen angepasst und deutlich scheuer als Haussperling. Im Herbst und Winter Gruppenbildung, häufig in Schwärmen mit Haussperling, Ammern und Finken. Intensivierung der Landwirtschaft ist für Vorkommen schädlich; dadurch gebietsweise deutliche Rückgänge des Bestandes.

Lebensraum

Lichte Wälder und Waldränder; halboffene, gehölzreiche Landschaften sowie im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen und strukturreichen Dörfern. Wichtig ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung und Brutplätzen.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Sehr brutortstreu. Auflösung der Schwärme ab Herbst

Nahrung

Hauptsächlich Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten. Gelegentlich Knospen und Beeren.

Fortpflanzung

Typ	Höhlenbrüter		
Balz	ab Mitte März	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	11-14 Tage	Bruten/Jahr	1-3, meistens 2
Info	Einzelbrüter, z.T. lockere Kolonien. Überwiegend saisonal monogam. Brütet in Gehölzen nahe Siedlungen und Feldern; auch in Dörfern und Siedlungen. Nest in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauern, Felsenlöchern und unter Dächern. Auch im Unterbau von Horsten großer Greifvögel, Störche und Reiher.		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Feldsperlings mit zwei Revieren innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Eines der Reviere wurde innerhalb der Erhaltungsbereiche festgestellt und wird daher nicht betroffen. Durch die Planungen wird ein Revier betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidungsmaßnahmen:**

- Die betroffenen Nistkästen sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren und eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. *Hierbei festgestellte Nester im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis die Brut beendet ist oder von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.*
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung von *Vogelschutzglas*, transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen: *horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand, vertikale Linien mindestens 5 mm breit bei bis zu 10 cm Kantenabstand, Punkte-Durchmesser ab 20 mm mit Kantenabständen zueinander von max. 60 mm*) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Pro zukünftig betroffene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des **Feldsperlings** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter; Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)			
Schutzstatus			
		<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:			
<u>Allgemeines</u>			
Familie der Ammern (Emberizidae). Unscheinbar, lerchenartig gefärbt; wirkt plump und gedrungen; an Kehle und Flanken bräunlich gestrichelt; Schwanz ohne Weiß.			
<u>Lebensraum</u>			
Küstenlebensräume & Agrarlandschaft. Offene, ebene, gehölzarme Landschaften (z.B. Küstenstreifen, extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe, Ruderalflächen etc.). Als Nestdeckung wird dichte Bodenvegetation bevorzugt, aber auch Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Bevorzugt werden Klimaregionen mit geringen Niederschlagssummen in der Hauptvegetationsperiode.			
<u>Wanderverhalten</u>			
Typ	Teilzieher, Winterflucht		
Überwinterungsgebiet	Überwinterungsgebiet reicht nach Süden & Westen nur wenig über Brutareal hinweg		
Abzug	Abzug aus Brutgebiet ab Anfang August, Maximum Dismigration Anfang bis Mitte September; eigentlicher Wegzug Oktober bis Mitte November		
Ankunft	(Anfang) Ende Februar bis Anfang Mai; meist ab April im Revier		
Info	Heimzug Anfang/Ende Februar bis Anfang Mai; Ende Februar auch Revierbesetzung von Männchen bei Standvögeln; Hauptdurchzug Mitte März bis Anfang April.		
<u>Nahrung</u>			
Hauptsächlich Samen, aber während der Brutzeit viele Wirbellose.			
<u>Fortpflanzung</u>			
Typ	Bodenbrüter		
Balz	Mitte April – Anfang Juli	Brutzeit	Legeperiode Anfang Mai – Mitte Juli
Brutdauer	11-13 Tage	Bru- ten/Jahr	1 (selten 2 in wechselnden Revieren)
Info	Keine dauerhafte Bindung der Partner, Entstehung von Polyandrie und Polygynie. Nest in krautiger Vegetation versteckt meist direkt am Boden in kleinen Vertiefungen, teils bis 1 m hoch.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend			
Es konnte das Vorkommen der Grauammer mit zwei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.			

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Haussperling (*Passer domesticus*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten.

Lebensraum

Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz

Nahrung

Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.

Fortpflanzung

Typ	Höhlen-/Nischenbrüter		
Balz	ab Dezember	Brutzeit	März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen
Brutdauer	11-12 Tage	Bruten/Jahr	2-4, meistens 3
Info	Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen.		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Haussperlings mit 11 Revieren innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Fünf weitere Reviere wurden außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt und werden daher nicht betroffen. Durch die Planungen wird ein Revier betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. *Hierbei festgestellte*

Nester im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis die Brut beendet ist oder von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung von *Vogelschutzglas*, transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen: *horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand, vertikale Linien mindestens 5 mm breit bei bis zu 10 cm Kantenabstand, Punkte-Durchmesser ab 20 mm mit Kantenabständen zueinander von max. 60 mm*) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Haussperlings sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. 1x Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge (3-fach) oder 1x Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (3-fach) oder vergleichbares) an der Fassade *der Bestandsgebäude* anzubringen. *Die Kästen sollten in mindestens zwei bis drei Metern Höhe angebracht werden und nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet sein.* Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.	
Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:	
<u>Allgemeines</u> Familie der Kuckucke (Cuculidae).	
<u>Lebensraum</u> Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften, zur Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden u.a.) mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften; im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks	
<u>Wanderverhalten</u>	
Typ	Langstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Afrika
Abzug	Aus Brutgebiet ab Anfang August
Ankunft	Im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai
Info	
<u>Nahrung</u> Fast ausschließlich Insekten	
<u>Fortpflanzung</u>	

Typ	Brutschmarotzer; Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen, darüber hinaus 28 verschiedene Wirte nachgewiesen		
Balz	Ab Mitte April/Anfang Mai	Brutzeit	Legeperiode 7,5 - 9 Wochen
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	4 – 22 Eier
Info	Promiskuität. Parasitierungserfolg von Wirt zu Wirt verschieden. Eiablage v.a. Anfang Mai bis Mitte Juli. Pro Jahr werden nur 2-3 Junge von Wirtsvogel aufgezogen		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Kuckucks mit *zwei Revieren* innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. *Ein weiteres* konnten außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Diese werden durch die Planungen nicht betroffen. Durch die Planungen wird der Revierraum aufgrund der Brutbiologie vom Kuckuck nicht betroffen.

Hinweis: Der Kuckuck kann als Brutparasit nicht direkt geprüft und ausgeglichen werden. Zur Förderung der Art müssten daher Fördermaßnahmen der Wirtsarten umgesetzt werden. Hinsichtlich der vorliegenden Planung ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sich die Brutbedingungen für den Kuckuck erheblich verschlechtern. Für die ungefährdeten und ubiquitären Arten, die dem Kuckuck häufig als Wirt dienen, kann aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass sie weiterhin ausreichend Habitatvoraussetzungen vorfinden. Daher wird der Kuckuck als nicht betroffen angenommen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)**Schutzstatus**

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Schwalben (Hirundinidae). Gesellige Art, oft auch gemeinsam mit Rauchschnalben (*Hirundo rustica*) auf Jagd.

Lebensraum

Menschliche Siedlungsbereiche wie Dörfer und Städte, dort bevorzugt in Wohnblockzonen und Industriegebieten. Auch siedlungsfern z.B. an Brücken und Schöpfwerken. Wichtig für Nestbau sind schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen und als Nahrungshabitat reich strukturierte, offene Grünflächen oder Gewässer in der Nähe.

Wanderverhalten

Typ	Langstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Südliches Afrika
Abzug	Ab Juli, meist August bis September
Ankunft	Ab Ende April

Info	-		
Nahrung			
Kleine fliegende Insekten wie Fliegen, Mücken, Schmetterlinge, Käfer und kleinere Libellen.			
Fortpflanzung			
Typ	Fels- bzw. Gebäudebrüter		
Balz	Mitte bis Ende Juni (Zählung besetzter Nester!)	Brutzeit	Juni bis August
Brutdauer	13-16 Tage	Bruten/Jahr	1-2
Info	Kolonie- und Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, z.T. Umpaarungen. Nest unter Gebäudevorsprüngen; brütet auch in Kunstnestern. Raue Bauwerkoberfläche und freier Anflug müssen gewährleistet sein		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend			
Es konnte das Vorkommen der Mehlschwalbe mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird ein Revier betroffen.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
Vermeidungsmaßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. <i>Hierbei festgestellte Nester im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis die Brut beendet ist oder von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.</i> Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung von Vogelschutzglas, transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen: <i>horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand, vertikale Linien mindestens 5 mm breit bei bis zu 10 cm Kantenabstand, Punkte-Durchmesser ab 20 mm mit Kantenabständen zueinander von max. 60 mm</i>) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden. 			
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<ul style="list-style-type: none"> Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Mehlschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares) an der Fassade <i>der Bestandsgebäude</i> anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren <i>und sollten möglichst nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet sein.</i> Hinweis: Zur Verbesserung der langfristigen Akzeptanz der Mehlschwalbe wird das Anbringen von Kotbrettern angeregt (z.B. Schwegler Kotbrett zu Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares). 			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			

<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich. Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:			
<u>Allgemeines</u>			
In Europa häufigste Art aus Familie der Würger (Laniidae). Gesamtes Jahr über territorial, auch keine Zusammenschlüsse beim Zug. In zweiter Hälfte des 20. Jahrhunderts große Bestandseinbuße durch Intensivierung der Landwirtschaft.			
<u>Lebensraum</u>			
Halboffene, mit kleinen Gehölzen durchsetzte Landschaften mit aufgelockertem Buschbestand. Bevorzugt extensiv genutzte Kulturlandschaft sowie Heckenlandschaften mit Weiß- oder Rotdorn. Wichtig sind große Freiflächen, wie Trockenrasen und Brachen.			
<u>Wanderverhalten</u>			
Typ	Langstreckenzieher		
Überwinterungsgebiet	Ost- und Südafrika		
Abzug	ab Mitte Juli, hauptsächlich August		
Ankunft	Mai		
Info	Männchen treffen früher im Brutgebiet ein. Jungvögel bleiben meist bis Ende September im Aufzuchsrevier		
<u>Nahrung</u>			
Vorwiegend Großinsekten, aber auch kleine Säugetiere und Vögel.			
<u>Fortpflanzung</u>			
Typ	Freibrüter		
Balz	Mai	Brutzeit	Mai bis Juni
Brutdauer	14-16 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Monogame Saisonehe. Reviertreu. Brütet in halboffenen Landschaften mit gutem Angebot an Hecken und Sträuchern. Nest bevorzugt in Dornensträuchern, aber auch in Bäumen, Hochstaudenfluren oder Reisighaufen.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend			
Es konnte das Vorkommen des Neuntötters mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an			
Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.			

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Schutzstatus

- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Schwalben (Hirundinidae). Gesellige Art, die oft in größeren Gruppen anzutreffen ist und gerne im Duett singt. Oft auch gemeinsam mit Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) auf Jagd.

Lebensraum

Neststandort vor allem in Dörfern, aber auch städtischen Lebensräumen und vereinzelt in der offenen Landschaft unter kleinen Gewässer überspannenden Brücken; bevorzugt Einzelgehöfte und Viehställe in bäuerlich geprägten Dörfern. Offene Grünflächen und Gewässer in der Umgebung als Nahrungshabitat.

Wanderverhalten

Typ	Langstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Westliches und südliches Afrika
Abzug	Ab Ende Juni
Ankunft	Ende März bis April
Info	-

Nahrung

Kleine fliegende Insekten wie Fliegen, Mücken, Schmetterlinge, Käfer und kleinere Libellen.

Fortpflanzung

Typ	Nischenbrüter		
Balz	Ende April bis Ende Mai	Brutzeit	Mai bis Juni (Drittgelege bis August)
Brutdauer	12-16 Tage	Bruten/Jahr	1-3
Info	Einzelbrüter, auch lockere Kolonien. Saisonale Monogamie. Nester in frei zugänglichen Gebäuden wie Scheunen und Schuppen, aber auch außen unter Dachvorsprüngen auf kleinen Mauervorsprüngen oder in Nischen. Z.T. jahrelanger Erhalt des Nestes		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen der Rauchschwalbe mit fünf Revieren innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. *Hierbei festgestellte Nester im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis die Brut beendet ist oder von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.*
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung von Vogelschutzglas, transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen: *horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand, vertikale Linien mindestens 5 mm breit bei bis zu 10 cm Kantenabstand, Punkte-Durchmesser ab 20 mm mit Kantenabständen zueinander von max. 60 mm*) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Rauchschwalbe sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Rauchschwalbennest oder Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10B oder vergleichbares) an der Fassade *der Bestandsgebäude* anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren *und sollten möglichst nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet sein.*

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Schleiereulen (Tytonidae). Sehr helle, langbeinige Eule mit herzförmigem Gesicht und relativ kleinen, schwarzen Augen. Nachtaktiv; tagsüber an Ruhe- und Brutplatz zu beobachten.

Lebensraum

Kulturfolger. Mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern sowie Anschluss an Siedlungsraum mit geeigneten Brutplätzen und Tagesruheplätzen (überwiegend Scheunen, im schneereichen Winter auch als Jagdhabitat genutzt). Meidet walddreiche und gebirgige/schneereiche Gegenden (>300 m über NN selten).

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Im Herbst ziehen gelegentlich Jungvögel über große Entfernungen ab

Nahrung

Vor allem Wühlmäuse, Echte Mäuse und Spitzmäuse. Regional können auch Fledermäuse, Ratten, kleine Kaninchen, Vögel, Reptilien, Frösche und Insekten eine wichtige Rolle spielen.

Fortpflanzung

Typ	Halbhöhlenbrüter		
Balz	ab März	Brutzeit	März bis Mai, Juli bis August, selten auch im Oktober/Dezember
Brutdauer	30-34 Tage	Bruten/Jahr	1-2
Info	Saison- bzw. Dauerehe, teilweise Polygamie. Nistplatz in geräumigen, dunklen, störungsarmen Nischen mit freiem Anflug; nimmt gern Nisthilfen an. Brutplatz meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Kirchtürme, Trafohäuschen). Brutzeit, Anzahl der Bruten und Gelegegröße stark von Nahrungsangebot abhängig		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es wird das Vorkommen der Schleiereule mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs angenommen. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)			
Schutzstatus			
		<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:			
<u>Allgemeines</u>			
Familie der Fliegenschnäpper (Muscicapidae). Nordöstliche Schwesternart der Nachtigall.			
<u>Lebensraum</u>			
Gebüschzonen, lückige Baumschicht. Bevorzugt Kraut- oder Hochstaudenvegetation. Häufig in der Nähe von Weidengebüsch.			
<u>Wanderverhalten</u>			
Typ	Langstreckenzieher		
Überwinterungsgebiet	Mittel- und Südliches Afrika		
Abzug	Ab Juli		
Ankunft	Ab Ende April		
Info	-		
<u>Nahrung</u>			
Kleine Gliederfüßer wie Ameisen, Käfer, Asseln und Tausendfüßer. Im Spätsommer auch Beeren.			
<u>Fortpflanzung</u>			
Typ	Freibrüter		
Balz	Mitte Mai bis Mitte Juni	Brutzeit	Mai bis Anfang Juli
Brutdauer	13-14 Tage	Bruten/Jahr	1-2
Info	Verwechslung und Hybridisierung mit Nachtigall.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Es konnte das Vorkommen des Sprossers mit einem Revier innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Zwei weitere Reviere befinden sich im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen. Durch die Planungen wird ein Revier betroffen.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
Vermeidungsmaßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> • Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. Mai - 30. Aug.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. <i>Hierbei festgestellte Nester im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis die Brut beendet ist oder von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.</i> • Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung von Vogelschutzglas, transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen: <i>horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand, vertikale Linien mindestens 5 mm breit bei bis zu 10 cm Kantenabstand, Punkte-Durchmesser ab 20 mm mit Kantenabständen</i> 			

zueinander von max. 60 mm) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Fachgutachterliche Empfehlung:

Durch das Wegfallen weniger Bäume und Gehölze wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Der Sprosser ist eine freibrütende Art. Als Ausweichmöglichkeiten kommen die Gehölze des direkten Umfeld und die verbleibenden Gehölze in Frage. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Generell werden Ersatzpflanzungen empfohlen.

- Es werden flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) empfohlen. Diese müssen die artspezifischen Ansprüche entsprechend abdecken.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Stare (Sturnidae).

Lebensraum

Auenwälder, lockere Weidenbestände. Bevorzugt Randlagen von Wäldern und Forsten. Insbesondere in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen. Teilweise auch an Gebäuden brütend.

Wanderverhalten

Typ	Teil- und Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Südeuropa und nördliches Afrika
Abzug	Ab September
Ankunft	Januar bis Mitte April
Info	-

Nahrung

Insbesondere Früchte und Beeren, aber auch Samen und Insekten wie Fliegen oder Zecken. Nahrungsgrundlage von Jahreszeiten abhängig.

Fortpflanzung

Typ	Höhlenbrüter		
Balz	Anfang bis Ende April	Brutzeit	Mai bis Anfang Juli
Brutdauer	11-13 Tage	Bruten/Jahr	1-2
Info	Typischer Teilsiedler.		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Stars mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Das Teichhuhn, eigentlich Teichralle gehört zur Familie der Rallen. Die wissenschaftliche Artbezeichnung *Gallinula chloropus* bedeutet übersetzt etwa „grünfüßiges Hühnchen“ und spielt damit auf die Beinfärbung dieser Ralle an. Im 19. Jhdt. wurde die Bezeichnung „Gemeines Teichhuhn“ verwendet. Anfang des 20. Jhdt. nannte man es häufig „Grünfüßiges Teichhuhn“ oder einfach nur Teichhuhn – ein Name, der bis heute häufig verwendet wird

Lebensraum

Der optimale Lebensraum eines Teichhuhns besteht aus einem stark eutrophen und flachen Gewässer mit einer dichten Röhrichtvegetation am Ufer und größeren Schwimmblattgesellschaften auf der offenen Wasserfläche. Aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit findet sich die Art aber auch an Gewässern, die diesem Optimalhabitat nicht entsprechen. Hierzu zählen: kleinere Tümpel und Wasserlöcher (Wasserfläche 20 - 30 m²), Überschwemmungsflächen sowie Lehm- und Kiesgruben, zudem auch in Stadtgebiete (Gärten, Parks und Zoos). Dabei stellt sie nur geringe Ansprüche an die Wasserqualität. Wesentlicher ist das Vorhandensein einer geeigneten Ufervegetation.

Wanderverhalten

Typ	Fakultativer Kurzstreckenzieher
Überwinterungsgebiet	Niederlande, Belgien, Spanien, Frankreich bis nach Italien
Abzug	September bis November
Ankunft	Anfang März bis in den April
Info	Stellenweise Kälteflucht im Mittwinter

Nahrung

Allesfresser: Samen und Früchte von Sumpf- und Wasserpflanzen, die Knospen von Weiden und Pappeln, Grasspitzen sowie Insekten, Weichtiere und andere Kleintiere.

Fortpflanzung

Typ	Freibrüter, Nest im Röhricht		
Balz	Ende März bis April	Brutzeit	April bis August
Brutdauer	18 20 Tage	Bruten/Jahr	2 (selten 3-4), auch Schachtelbruten
Info	Monogame Saisonehe, auch Polyandrie und Polygynie. Küken sind Nestflüchter		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Teichhuhns mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Waldkauz (*Strix aluco*)

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV:

Allgemeines

Familie der Eigentlichen Eulen (Strigidae). Häufigste heimische Eulenart, dämmerungs- und nachtaktiv. Bei erfolgreichen Bruten bettelrufende Ästlinge weit vernehmbar.

Lebensraum

Lichte Laub- und Mischwälder mit höhlenreichem alten Baumbestand sowie Feld- und Hofgehölze. Zunehmend im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Gärten und auf Friedhöfen. Fehlt in weitgehend baumfreien Landschaften.

Wanderverhalten

Typ	Standvogel
Überwinterungsgebiet	-
Abzug	-
Ankunft	-
Info	Einmal gewähltes Revier meist über mehrere Jahre oder lebenslang besetzt

Nahrung

Je nach Nahrungsangebot überwiegend Wühlmäuse und Echte Mäuse oder Vögel, aber auch andere Säugetiere wie Kaninchen und Eichhörnchen. Daneben Frösche, Kröten, Fische, Regenwürmer und Käfer.

Fortpflanzung

Typ	Überwiegend Höhlenbrüter		
Balz	Januar bis März, z.T. ab September	Brutzeit	überwiegend März bis Juni
Brutdauer	28-29 Tage	Bruten/Jahr	1
Info	Monogame Dauerehe. Bevorzugt zum Brüten Baumhöhlen, nimmt aber auch Dachböden, Jagdkanzeln und großräumige Kästen; ausnahmsweise Nester anderer Vögel oder am Boden		

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Es konnte das Vorkommen des Waldkauzes mit einem Revier innerhalb der westlichen Erhaltungsbereiche des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) notwendig.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Gehölzbrüter

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Gelbspötter** (*Hippolais icterina*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Kleiber** (*Sitta europaea*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Kolkrahe** (*Corvus corax*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nebelkrähe** (*Corvus cornix*), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*), **Schwanzmeise** (*Aegithalos caudatus*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Sommergoldhähnchen** (*Regulus ignicapilla*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Stockente** (*Anas platyrhynchos*), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*) und **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)

Hinweis: Die Arten Blaumeise (115.000-135.000 Brutpaare in MV), Buntspecht (51.000-63.000 Brutpaare in MV), Gartenrotschwanz (8.000-13.000 Brutpaare in MV), Grauschnäpper (12.000-18.000 Brutpaare in MV), Kleiber (48.000-61.000 Brutpaare in MV) und Kohlmeise (215.000-240.000 Brutpaare in MV) werden trotz ihrer besonderen Habitatsprüche (Höhlenbrüter) aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit und ubiquitären Verbreitung in MV als ökologische Gilde geprüft. Es ist von keiner relevanten Beeinträchtigung auszugehen.

Angaben nach Vökler (2014b).

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet



nachgewiesen



potenziell vorkommend

Im Untersuchungsbereich wurden die Arten mit Einzelrevieren bzw. mehreren Revieren nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung ist den Ergebnissen zu entnehmen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Vermeidungsmaßnahmen**

Es sind generell die folgenden Maßnahmen zum Schutz der Avifauna notwendig:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. Feb. - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. *Hierbei festgestellte Nester im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis die Brut beendet ist oder von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.*
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung von Vogelschutzglas, transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen: *horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand, vertikale Linien mindestens 5 mm breit bei bis zu 10 cm Kantenabstand, Punkte-Durchmesser ab 20 mm mit Kantenabständen*)

<p>zueinander von max. 60 mm) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Arten auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Arten betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.</p> <p>Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs.1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Bodenbrüter bzw. Halbhöhlen- / Nischenbrüter

Bachstelze (*Motacilla alba*) und

Hinweis: Die Bachstelze wird trotz ihrer besonderen Habitatsprüche (teilweise Halbhöhlen- / Nischenbrüter) aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit und ubiquitären Verbreitung in MV als ökologische Gilde geprüft. Es ist von keiner relevanten Beeinträchtigung auszugehen.

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell vorkommend

Im Untersuchungsbereich wurden die Art mit Einzelrevieren bzw. mehreren Revieren nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung ist den Ergebnissen zu entnehmen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen

Es sind generell die folgenden Maßnahmen zum Schutz der Avifauna notwendig:

- Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. *Hierbei festgestellte Nester im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis die Brut beendet ist oder von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.*
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung von Vogelschutzglas, transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen: *horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand, vertikale Linien mindestens 5 mm breit bei bis zu 10 cm Kantenabstand, Punkte-Durchmesser ab 20 mm mit Kantenabständen zueinander von max. 60 mm*) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Es besteht kein Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (ausgenommen Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.

Bei Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie ggf. § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vögel

Feldsperling

- Die betroffenen Nistkästen sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen in nicht beanspruchte Bereiche umzuhängen.

Hausperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe

- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. *Hierbei festgestellte Nester im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis die Brut beendet ist oder von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.*
- *Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung von Vogelschutzglas, transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen: horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand, vertikale Linien mindestens 5 mm breit bei bis zu 10 cm Kantenabstand, Punkte-Durchmesser ab 20 mm mit Kantenabständen zueinander von max. 60 mm) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.*

Sprosser

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. Februar - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. *Hierbei festgestellte Nester im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis die Brut beendet ist oder von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.*
- *Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung von Vogelschutzglas, transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen: horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand, vertikale Linien mindestens 5 mm breit bei bis zu 10 cm Kantenabstand, Punkte-Durchmesser ab 20 mm mit*

Kantenabständen zueinander von max. 60 mm) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Fledermäuse

BreitflügelFledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und

Zwergfledermaus

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen („down-lights“).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Amphibien

Kammolch

- Vergrämung durch Unbrauchbarmachung des Kleingewässers südlich des Geltungsbereichs (z.B. Teilverfüllung, Drainierung).
- *Typische Strukturen, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen könnten (z.B. Oberflächenentwässerung, Gullys, Kabelschächte, Kellerschächte, Lichtschächte) sind durch die Verwendung von Schutzgittern, Amphibienleitern oder anderen Ausstiegshilfen amphibiensicher herzustellen.*

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vögel

Feldsperling

- Pro zukünftig betroffene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des **Feldsperlings** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter; Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschalbe

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des **Haussperlings** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. 1x Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge (3-fach) oder 1x Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (3-fach) oder vergleichbares) an der Fassade der Bestandsgebäude anzubringen. *Die Kästen sollten in mindestens zwei bis drei Metern Höhe angebracht werden und nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet sein.* Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.
- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der **Mehlschwalbe** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren *und sollten möglichst nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet sein.*
Hinweis: Zur Verbesserung der langfristigen Akzeptanz der Mehlschwalbe wird das Anbringen von Kotbrettern angeregt (z.B. Schwegler Kotbrett zu Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares).
- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der **Rauchschalbe** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Rauchschalbennest oder Schwegler Rauchschalbennest Nr. 10B oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren *und sollten möglichst nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet sein.*

Amphibien

Kammolch

- Optimierung und Verlagerung der bestehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Hierzu ist nordöstlich des bestehenden Gewässers *im nördlichen Geltungsbereich* ein entsprechend geeignetes Gewässer anzulegen. Das entstehende Gewässer muss folgende Eigenschaften aufweisen:
 - permanent wasserführendes Gewässer mit einer Wasserfläche von mind. 150 m².
 - besonnte bis halbschattige Lage.
 - Wassertiefe über 50 cm.
 - submerse Vegetation. Idealerweise mit Deckungsgrad von 50% (z.B. Laichkraut, Wasserstern, Hornblatt usw.)
 - Teichgrund aus schweren Böden (z.B. Lehm, Klei, Mergel)
 - Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich
 - Fischbesatz ist unbedingt zu vermeiden
- Die Wirksamkeit und die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kammolchpopulation sind durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

6 Zusammenfassung

Im Bereich des Hotels „Lieblingsplatz“ im Ortsteil Bohlendorf in der Gemeinde Wiek ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 03.03.2022. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in Kapitel 4 festgelegt.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für **Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sprosser, Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus** und **Kammolch** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 „Art-für-Art-Prüfung“, Kap. 4 „Anhang Prüfbogen“). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

Feldsperling

- Die betroffenen Nistkästen sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen in unbeanspruchte Bereiche umzuhängen.

Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe

- Betroffene Gebäude sind zeitnah vor Beginn von Eingriffen durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. *Hierbei festgestellte Nester im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis die Brut beendet ist oder von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.*
- *Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung von Vogelschutzglas, transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen: horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand, vertikale Linien mindestens 5 mm breit bei bis zu 10 cm Kantenabstand, Punkte-Durchmesser ab 20 mm mit*

Kantenabständen zueinander von max. 60 mm) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Sprosser

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. Februar - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. *Hierbei festgestellte Nester im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis die Brut beendet ist oder von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.*
- *Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung von Vogelschutzglas, transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen: horizontale Linien mindestens 3 mm breit bei bis zu 3 cm Kantenabstand; und 5 mm breit bei bis zu 5 cm Kantenabstand, vertikale Linien mindestens 5 mm breit bei bis zu 10 cm Kantenabstand, Punkte-Durchmesser ab 20 mm mit Kantenabständen zueinander von max. 60 mm) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.*

Breitflügelfledermaus, Kleinen Abendsegler, „Langohr“, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus

- Es ist ein Mindestabstand für bauliche Änderungen entsprechend des Abstands der Bestandsgebäude (ca. 18 m) zu dem bestehenden Fledermausturm einzuhalten.
- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen, von dem gesamten Fledermausturm sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights“).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
-

Kammolch

- Vergrämung durch Unbrauchbarmachung des Kleingewässers südlich des Geltungsbereichs (z.B. Teilverfüllung, Drainierung).
- *Typische Strukturen, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen könnten (z.B. Oberflächenentwässerung, Gullys, Kabelschächte, Kellerschächte, Lichtschächte) sind durch die Verwendung von Schutzgittern, Amphibienleitern oder anderen Ausstieghilfen amphibiensicher herzustellen.*

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Feldsperling

- Pro zukünftig betroffene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des **Feldsperlings** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter; Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N oder vergleichbares) vorzugsweise in einem bestehenden bzw. entstehenden Gehölzbestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen.

Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des **Haussperlings** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. 1x Hasselfeldt Nistkasten für Sperlinge (3-fach) oder 1x Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP (3-fach) oder vergleichbares) an der Fassade der Bestandsgebäude anzubringen. *Die Kästen sollten in mindestens zwei bis drei Metern Höhe angebracht werden und nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet sein.* Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.
- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der **Mehlschwalbe** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Schwegler Mehlschwalben-Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren *und sollten möglichst nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet sein.*

Hinweis: Zur Verbesserung der langfristigen Akzeptanz der Mehlschwalbe wird das Anbringen von Kotbrettern angeregt (z.B. Schwegler Kotbrett zu Fassadennest Nr. 11 oder vergleichbares).

- Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der **Rauchschwalbe** sind drei geeignete Nistmöglichkeiten (z.B. Hasselfeldt Rauchschwalbennest oder Schwegler Rauchschwalbennest Nr. 10B oder vergleichbares) an der Fassade anzubringen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen. Die Fassadennester sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren *und sollten möglichst nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet sein.*

Kammolch

- Optimierung und Verlagerung der bestehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätte. Hierzu ist nordöstlich des bestehenden Gewässers *im nördlichen Geltungsbereich* ein entsprechend geeignetes Gewässer anzulegen. Das entstehende Gewässer muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- permanent wasserführendes Gewässer mit einer Wasserfläche von mind. 150 m².
- besonnte bis halbschattige Lage.
- Wassertiefe über 50 cm.
- submerse Vegetation. Idealerweise mit Deckungsgrad von 50% (z.B. Laichkraut, Wasserstern, Hornblatt usw.)
- Teichgrund aus schweren Böden (z.B. Lehm, Klei, Mergel)
- Einbringen von Wurzelstubben im Uferbereich
- Fischbesatz ist unbedingt zu vermeiden
- Die Wirksamkeit und die plangemäße Umsetzung der Maßnahmen sowie die Entwicklung der Kammolchpopulation sind durch ein fünfjähriges Monitoring zu überprüfen.

Fachgutachterliche Empfehlungen

Generell werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Sprosser

- Es werden flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) empfohlen. Diese müssen die artspezifischen Ansprüche entsprechend abdecken.

Schleiereule

- Optimierung der Brutbedingungen für die Schleiereule im Fledermausturm.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Bluthänfling, Grauammer, Kuckuck, Neuntöter, Schleiereule, Star, Teichhuhn, Waldkauz, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bluthänfling, Grauammer, Kuckuck, Neuntöter, Schleiereule, Star, Teichhuhn, Waldkauz, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Avifauna

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es sind generell die folgenden Maßnahmen zum Schutz der Avifauna notwendig:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

- Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

7 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BAST, H.-D. O. G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A. UND WINKLER, H. M. (1991): ROTE LISTE der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (1. Fassung, Stand: Dezember 1991). Hrsg. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin, 28 S.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl I I S. 3908.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: <https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578>.
- INNS, H. (2009): Britain's Reptiles and Amphibians. WildGuides Ltd.
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. UND LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (1. Fassung, Stand: Dezember 1991). Hrsg. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 32 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) (2010): Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam. 98 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) (2016): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Stand: 22. Juli 2015. 43 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG) (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. 5 Seiten.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- PLAN Ö (2023): Konzept zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf Vorkommen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Bohlendorf". Gemeinde Wiek, Ortsteil Bohlendorf. Stand März 2023.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- SCHROER, S. WEIß, N., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSEN, R. STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C., KLENKE, R., HÖLKER, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei. Band 648, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. UND ZIMMERMANN H. (2014a): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 51 S.
- VÖKLER, F. (2014b): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern.

8 Relevanzprüfung (Anhang)

Tab. 15: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Angaben nach LUNG (2010) und LUNG (2015).

Tiergruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-Richtlinie	Streng geschützt (gem. Bartschv Anl. 1, Sp. 3)	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
AMP	<i>Bombina Bombina</i>	Rotbauchunke	II, IV	§§	2 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	§§	2 nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	§§	2 nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV	§§	3 ja	ja	ja	ja	ja
AMP	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	§§	3 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	§§	3 nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	§§	1 nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
AMP	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	§§	2 ja	ja	ja	ja	ja
AMP	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	IV	§§	2 ja	ja	ja	ja	ja
REP	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	§§	1 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
REP	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	§§	2 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
REP	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II, IV	§§	1 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	§§	1 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	§§	3 ja	ja	ja	ja	ja
MIC	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	§§	2 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II, IV	§§	1 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	§§	4 ja	ja	ja	ja	nein, Beeinträchtigungen auszuschließen
MIC	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	§§	2 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	§§	1 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Myotis nattereri</i>	Franzenfledermaus	IV	§§	3 ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
MIC	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	§§	1 ja	ja	ja	ja	ja
MIC	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	§§	3 ja	ja	ja	ja	nein, Beeinträchtigungen auszuschließen
MIC	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	§§	4 ja	ja	ja	ja	ja
MIC	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	§§	4 ja	ja	ja	ja	ja

Tab. 15 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Angaben nach LUNG (2010) und LUNG (2015).

Tiergruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-Richtlinie	Streng geschützt (gem. BartschV Anl. 1, Sp. 3)	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotbestände notwendig
MIC	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	§§	-	ja	ja	ja	
MIC	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	§§	4	ja	ja	ja	
MIC	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	§§	-	ja	ja	ja	
MIC	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbiger Fledermaus	IV	§§	1	ja	ja	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
MOL	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II, IV	§§	1	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
MOL	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II, IV	§§	1	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
ODO	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
ODO	<i>Gomphus (Stylurus) flavipes</i>	Blaflügel-Prachtlibelle	IV	§§	-	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
ODO	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
ODO	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II, IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
ODO	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	IV	§§	1	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
COL	<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	II & IV	§§	1	ja	nein	möglich, keine geeigneten Habitatstrukturen	
COL	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II & IV	§§	1	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
COL	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II & IV	§§	1	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
COL	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	II, IV	§§	3	ja	nein	möglich, keine geeigneten Habitatstrukturen	
LEP	<i>Lycæna dispar</i>	Großer Feuerfalter	II & IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
LEP	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	§§	4	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
MAM	<i>Castor fiber</i>	Biber	II & IV	§§	3	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
MAM	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II & IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
MAM	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II & IV	§§	2	nein	nein	nein, keine geeigneten Habitatstrukturen	
TRA	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II & IV	§§	1	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
TRA	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	IV	§§	2	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
TRA	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II & IV	§§	R	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
TRA	<i>Jurinea cyanoidea</i>	Sand-Silberscharte	II & IV	§§	1	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	

Tab. 15 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Angaben nach LUNG (2010) und LUNG (2015).

Tiergruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Anhang FFH-Richtlinie	Streng geschützt (gem. BartschV Anl. 1, Sp. 3)	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotsbestände notwendig
TRA	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	II & IV	§§	2	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
TRA	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II & IV	§§	1	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	

AMP = Amphibien COL = Käfer MIC = Fledermäuse MOL = Weichtiere LEP = Schmetterlinge MAM = Säugetiere ODO = Libellen PIS = Fische REP = Reptilien TRA = Gefäßpflanzen
 §§ = streng geschützte Art
 * = durch eigene Erfassungen nachgewiesen
 * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

Tab. 16: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten. Angaben nach LUNG (2010), LUNG (2016) und VÖKLER (2014b). Für die Prüfung des Vorkommens im Naturraum wurden die Daten für das TK25 1345 Wiek (südöstlicher Quadrant) sowie das TK25 1445 Trent (nordöstlicher Quadrant) verwendet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Streng geschützte Art (gem. BartschV Anl. 1, Sp. 3)	Streng geschützte Art (gem. EG-ArtschVO Nr. 338/97)	Streng geschützte Art (gem. BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 14)	Arten des Anh. I der EU-VSRL	Arten des Art. 4, Abs. 2 VS-RL	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel						*	ja	ja	RV	ja
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze						*	ja	ja	RV	ja
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper						3	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle				ja	ja	V	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise						*	ja	ja	RV	ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling						V	ja	ja	RV	ja
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				ja	ja	*	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen						3	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink						*	ja	ja	RV	ja
<i>Dendrocapus major</i>	Buntspecht						*	ja	ja	RV	ja
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				ja	ja	V	ja	nein	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke						*	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Pica pica</i>	Elster						*	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche						3	ja	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl						2	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling						3	ja	ja	RV	ja
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis						*	ja	ja	RV	ja
<i>Certhia brachydactyla</i> **	Gartenbaumläufer **						*	ja	ja	RV	ja
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke						*	ja	ja	RV	ja
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				ja	ja	*	ja	ja	RV	ja
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter						*	ja	ja	RV	ja
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz						*	ja	ja	RV	ja
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer						V	ja	ja	RV	ja
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer			§§		ja	V	ja	ja	RV	ja
<i>Ardea cinerea</i> **	Graureiher **						*	ja	nein	NG	Prüfung als Nahrungsgast

Tab. 16 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten. Angaben nach LUNG (2010), LUNG (2016) und VÖKLER (2014b). Für die Prüfung des Vorkommens im Naturraum wurden die Daten für das TK25 1345 Wiek (südöstlicher Quadrant) sowie das TK25 1445 Trent (nordöstlicher Quadrant) verwendet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Streng geschützte Art (gem. BartschV Anl. 1, Sp. 3)	Streng geschützte Art (gem. EG-ArtschVO Nr. 338/97)	Streng geschützte Art (gem. BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 14)	Arten des Anh. I der EU-VSRL	Arten des Art. 4, Abs. 2 VS-RL	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotatbestände notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				ja	ja	*	ja	ja	RV	ja
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling					ja	*	ja	ja	RV	ja
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					ja	*	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling						V	ja	ja	RV	ja
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle						*	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				ja	ja	*	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Columba oenas</i> **	Hohltaube **						*	ja	nein	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	\$\$		\$\$			*	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer						*	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	\$\$		\$\$	ja	ja	2	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke						*	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Sitta europaea</i> **	Kleiber **						*	ja	ja	RV	ja
<i>Parus major</i>	Kohlmeise						*	ja	ja	RV	ja
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe						*	ja	ja	RV	ja
<i>Phalacrocorax carbo</i> **	Kormoran **				ja	ja	*	ja	nein	NG	Prüfung als Überflieger ohne Bindung
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck						*	ja	ja	RV	ja
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				ja	ja	2	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Apus apus</i>	Mauersegler						*	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		\$\$	\$\$			*	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe						V	ja	ja	RV	ja
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke						*	ja	ja	RV	ja
<i>Corvus corone</i>	Nebelkrähe						*	ja	ja	RV	ja
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			ja			V	ja	ja	RV	ja
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol						*	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe						V	ja	ja	RV	ja

Tab. 16 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten. Angaben nach LUNG (2010), LUNG (2016) und VÖKLER (2014b). Für die Prüfung des Vorkommens im Naturraum wurden die Daten für das TK25 1345 Wiek (südöstlicher Quadrant) sowie das TK25 1445 Trent (nordöstlicher Quadrant) verwendet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Streng geschützte Art (gem. BartschV Anl. 1, Sp. 3)	Streng geschützte Art (gem. EG-ArtschVO Nr. 338/97)	Streng geschützte Art (gem. BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 14)	Arten des Anh. I der EU-VSRL	Arten des Art. 4, Abs. 2 VS-RL	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube						* ja	ja	ja	RV	ja
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer					V	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	§§	§§	§§		*	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe		§§	§§	ja	*	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		§§	§§	ja	V	ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	§§	§§	§§		V	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					*	ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Tyto alba</i> **	Schleiereule **		§§	§§		3	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Aegithalos caudatus</i> **	Schwanzmeise **					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Larus argentatus</i> **	Silbermöwe **					*	ja	nein	nein	NG	Prüfung als Überflieger ohne Bindung
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Regulus ignicapilla</i> **	Sommergoldhähnchen **					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		§§	§§	ja	*	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	§§	§§	§§	ja	*	ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer					1	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe					3	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Parus palustris</i> **	Sumpfmöwe **					*	ja	nein	nein	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					*	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	§§	§§	§§		*	ja	ja	ja	RV	ja

Tab. 16 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten. Angaben nach LUNG (2010), LUNG (2016) und VÖKLER (2014b). Für die Prüfung des Vorkommens im Naturraum wurden die Daten für das TK25 1345 Wiek (südöstlicher Quadrant) sowie das TK25 1445 Trent (nordöstlicher Quadrant) verwendet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Streng geschützte Art (gem. BartschV Anh. 1, Sp. 3)	Streng geschützte Art (gem. EG-ArtSchVO Nr. 338/97)	Streng geschützte Art (gem. BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 14)	Arten des Anh. I der EU-VSRL	Arten des Art. 4, Abs. 2 VS-RL	Rote Liste M-V	Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch Projektwirkungen bzw. Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungsraum, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger						V	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					*	ja	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	§§	§§	§§	ja	*	ja	ja	ja	NG	Prüfung als Nahrungsgast
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel					*	ja	ja	ja	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Cortunix cortunx</i>	Wachtel					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	§§	§§	§§		*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					*	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper					2	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					V	nein	nein	nein	nein	nein, kein Vorkommen im Plangebiet
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					*	ja	ja	ja	RV	ja
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					*	ja	ja	ja	RV	ja

§ = besonders geschützte Art §§ = streng geschützte Art §§§ = streng geschützte Art (EG-ArtSchVO Nr. 338/97) N = Nachweis (ja) = eingeschränkt, ggf. nur Nahrungsraum
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste R = extrem selten 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
n.b. = nicht bewertet
** = nur durch eigene Erfassungen nachgewiesen

Biebental, 22.11.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)